

Mediatives Vorgehen im Schlichtungsverfahren Grundlagen & praktische Umsetzung

Die Arbeit befasst sich mit dem Thema, mediative Elemente als praxisorientierte Hilfsmittel den Friedensrichtern und Friedensrichterinnen und weiteren Schlichtungsstellen/Vermittlern näherzubringen. Sie soll aufzeigen, wie man mit Mitteln, Werkzeugen und anderen mediativen Verfahrensweisen einen zusätzlich Mehrwert für sich und die Parteien im Schlichtungsverfahren erzielen kann. Die Arbeit umfasst auch Interviews mit Amtsinhabern, sowie Erklärungen zum methodischen Vorgehen und einer Checkliste (Praxishilfe).

Autoren der Facharbeit:

Jürg Girschweiler
Seestrasse 73
8712 Stäfa
Friedensrichter
Friedensrichteramt Stäfa

Enrico Denicolà
Welbrigring 18
8954 Geroldswil ZH
Friedensrichter
Friedensrichteramt Geroldswil



Jürg Girschweiler/Enrico Denicolà

Inhaltsverzeichnis

I. Abstract

1. Einleitung

- 1.1. **Hypothese „schlichten ist besser als richten“ oder anders ausgedrückt die Frage nach einem möglichen Erkenntnisgewinn aus der Symbiose zwischen Schlichtung, Mediation und hoheitlicher Entscheidungsbefugnis**
- 1.2. **Ziele der Arbeit**

2. Hauptteil

2.1. Schlichtungsversuch gem. Art. 197 ff. ZPO

- 2.1.1. Begriffsklärung
- 2.1.2. Kurzer Einblick in die Historie und Bedeutung des Friedensrichters
- 2.1.3. Grundsätzliches Obligatorium und Qualität des Schlichtungsversuchs
- 2.1.4. Aufgaben der Schlichtungsbehörde (Art. 201 ZPO)
- 2.1.5. Durchführung des Schlichtungsverfahrens (Art. 202 ff. ZPO)
- 2.1.6. Erscheinen der Parteien; Begleitung und Vertretung vor der Schlichtungsbehörde (Art. 204 ZPO)
- 2.1.7. Ergebnis des Schlichtungsversuchs
 - Einigung der Parteien (Art. 208 ZPO)
 - Klagebewilligung (Art. 209 ZPO)
 - Urteilstvorschlag (Art. 210 ZPO)
 - Entscheid (Art. 212 ZPO)

2.2. Mediation

- 2.2.1. Begriffsklärung
- 2.2.2. Mögliche Anwendungsgebiete der Mediation
- 2.2.3. Grundelemente der Mediation
 - Freiwilligkeit
 - Interessenorientiertheit
 - Eigenverantwortung und Parteiautonomie
 - Akzeptanz unterschiedlicher Sichtweisen und Vorstellungen
 - Ergebnisoffenheit
 - Neutralität, und Allparteilichkeit der Mediationsperson
 - Vertraulichkeit
- 2.2.4. Die sechs Phasen der Mediation
 - 1. Vorbereitung und Mediationsvertrag
 - 2. Information / Themen
 - 3. Interesse / Bedürfnisse
 - 4. Lösungsansätze / Optionen
 - 5. Einigung / Was braucht es noch?
 - 6. Vereinbarung / Abschluss / Umsetzung
- 2.2.5. Einige besondere Mediationswerkzeuge
 - Loopen / Paraphrasieren / Normalisieren / Fokussieren und Zusammenfassen
 - Pacing und Leading
 - Fragestellungen
 - Kreativitätstechniken
 - Perspektivenwechsel
 - Lösungsfokus (Ljubjana Wüsthube)
 - Paradoxe Intervention
 - Verhandeln / Angebotsverhandeln
 - BATNA/WATNA
 - Last dance

- 2.2.6. Mediationsperson, insbesondere in Abgrenzung zum Friedensrichter
- 2.2.7. Mediation im Zusammenhang mit einem Zivilprozess
 - Als Alternative zum Schlichtungsversuch (Art. 213 ZPO)
 - Als Zwischenverfahren im Rahmen eines bereits laufenden Prozesses, sei es in erster oder zweiter Instanz (Art. 214 ZPO)
 - Mediation in familienrechtlichen Verfahren (Art. 297 Abs. 2 ZPO)
- 2.2.8. Genehmigung einer Vereinbarung (= Homologierung) (Art. 217 ZPO)
- 2.2.9. Kosten der Mediation (Art. 218 ZPO)

2.3. Vergleich der Verfahren / Mediationselemente beim Friedensrichter

- 2.3.1. Formaler Vergleich der Verfahren
- 2.3.2. Vergleich diverser Punkte am Verhandlungstag
- 2.3.3. Phasenvergleich
- 2.3.4. Vergleich / Anwendung einzelner Werkzeuge der Mediation durch den Friedensrichter
- 2.3.5. Bemerkungen zu speziellen Werkzeugen aus der Mediation (welche in der Arbeit nicht besonders umschrieben sind)
- 2.3.6. Einbindung von Begleitern
- 2.3.7. Was kann der Friedensrichter vom Mediator lernen – und umgekehrt

3. Fazit

II. Literaturverzeichnis

III. Abkürzungsverzeichnis

IV. Anhang „Protokoll der Interviews mit den Friedensrichtern“

V. Anhang „Checkliste Praxishilfe Schlichtungsverhandlung“

I. Abstract

Konflikte gehören zum Zusammenleben und können auf verschiedenste Arten ausgetragen werden.

Sie beinhalten die Gefahr von Verletzungen, aber auch die Chance zur Neuorientierung und zum Neuanfang mittels einer zukunftsgerichteten Lösung, z.B. einer Einigung in einem aussergerichtlichen Verfahren.

Die nachfolgenden Zeilen stellen einen Versuch dar, amtierenden Friedensrichtern und Friedensrichterinnen die Elemente der Mediation als praxisorientiertes Hilfsmittel näherzubringen, um mit deren Mitteln/Werkzeuge und einer anderen Verfahrensweise einen zusätzlichen Mehrwert für sich und die Parteien erzielen zu können.

Zahlreiche Interviews mit Amtsinhabern, Checklisten und Erklärungen zum methodischen Vorgehen sind in diese Arbeit eingeflossen.

1. Einleitung

1.1. Hypothese „schlichten ist besser als richten“¹ oder anders ausgedrückt die Frage nach einem möglichen Erkenntnisgewinn aus der Symbiose zwischen Schlichtung, Mediation und hoheitlicher Entscheidbefugnis

Vom englischen Schriftsteller Gilbert Keith Chesterton stammt das Sprichwort: „Die Leute streiten im allgemeinen nur deshalb, weil sie nicht diskutieren können.“² Ob er damit die Wahrheit sprach, wird sich im Laufe dieser Arbeit vielleicht etwas heraus kristallisieren. Endgültig klären kann man diese Frage freilich nicht, denn die Gründe für Streit und Zank sind so vielfältig wie die Menschen, die sie auslösen. Fakt ist, dass überall, wo Menschen aufeinander treffen und miteinander agieren, Konflikte entstehen. Wir alle machen die Erfahrung, dass es ohne Auseinandersetzungen kein Miteinander gibt. Die Kunst der menschlichen Koexistenz ist dabei nicht, Konflikte um jeden Preis zu vermeiden, sondern sie in einer möglichst konstruktiven Art und Weise auszutragen. Wie eine Streitigkeit allenfalls sogar mit einer positiven Bilanz enden kann, wollen wir in dieser Arbeit zeigen.

Zum Einstieg fordern wir die werte Leserschaft auf, sich an die eigene Kindheit zurückzuerinnern. Wenn es damals Streit gab, bspw. unter Geschwistern oder Klassenkameraden, wie wurden diese Konflikte gelöst? Manch einer wird sich nun wohl entsinnen, dass in solchen Fällen Mutter oder Vater respektive die Lehrperson eingegriffen hat und die Auseinandersetzung in den allermeisten Fällen wohl auch beenden konnte. Wie haben die das gemacht? Ganz einfach: Sie haben vermittelt, versöhnt, gegenseitiges Verständnis geschaffen und gefördert, Deeskalation betrieben durch Ablenkung, Anreize zur gütlichen Einigung geschaffen etc. Kurz, sie haben geschlichtet. Eine Mutter wird in den allermeisten Fällen versuchen, einen Streit zu schlichten, denn sie weiss intuitiv, dass ein elterlicher Richtspruch weitere Probleme nach sich ziehen wird. Das abgestrafte Kind wird sich kaum mit seiner Situation abfinden können, weil es das Urteil zum einen nicht versteht und zum anderen als ungerecht empfindet. Ein Kompromiss hätte unter Umständen das obsiegende Kind gleichermassen befriedigt, ohne aber das andere herabzusetzen und sein Gesicht verlieren zu lassen.

Unsere These ist nun, dass wir, alle ehemalige Kinder, auch im Erwachsenenalter besser bedient sind mit Konfliktlösungsstrategien, die auf eine Schlichtung abzielen, eben frei nach dem Motto: Schlichten ist besser als richten. Wahrheit oder Wunschvorstellung? Wir werden versuchen, es herauszufinden.

¹ Angelehnt an das Prinzip der eidgenössischen ZPO: „Zuerst schlichten, dann richten“, vgl. Botschaft BR, BBl 2006 7221, S. 7328.

² <<http://zitate.net/gilbert%20keith%20chesterton.html>>.

1.2. Ziele der Arbeit

Konkret geht es in dieser Arbeit darum, aufzuzeigen, welche Richtung der Schweizerische Gesetzgeber mit der neuen Zivilprozessordnung (ZPO) eingeschlagen hat, ob und wie sich das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter von der Mediation unterscheidet und schliesslich, ob und wie sich die positiven Aspekte der Mediation auf das gerichtliche Einleitungsverfahren übertragen lassen. Um diese Fragen beantworten zu können, braucht es theoretische Grundlagen zum Schlichtungsverfahren gem. Art. 197 ff. ZPO einerseits und der Mediation andererseits. Man kann schliesslich nur vergleichen, was man kennt.

Den Schwerpunkt unserer Erörterung wollen wir dabei erstens auf die Beleuchtung und Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen der beiden Streitbeilegungsverfahren legen, zweitens möchten wir den Ablauf der Verfahren skizzieren und zueinander in Bezug setzen.

Wichtig sind uns als Friedensrichter naturgemäss vor allem die Schnittstellen zwischen Schlichtungsverfahren und Mediation. Wir hoffen, durch gezieltes Herausarbeiten von Gemeinsamkeiten und Unterschieden, zeigen zu können, dass sich die Alternativen Schlichtung und Mediation nichts wegnehmen und ein Blick über den Tellerrand auch hier, wie so oft, fruchtbare Ergebnisse mit sich bringen kann.

2. Hauptteil

2.1. Schlichtungsversuch gem. Art. 197 ff. ZPO

2.1.1. Begriffsklärung

Das Gesetz spricht in den Artikeln 197 ff. ZPO zwar unentwegt von Schlichtung, Einigung und Mediation, auf eine Legaldefinition wurde allerdings verzichtet.

Eine Klärung der Begriffe fördert aber nicht nur das Verständnis, sondern veranschaulicht auch das Wesen von Schlichtung und Mediation als zielgerichtete Prozesse. Dabei stellt die Einigung bzw. Übereinkunft der Parteien das erklärte Ziel beider Verfahren dar, ein Parteikonsens kann aber getreu dem Motto „viele Wege führen nach Rom“ auf verschiedene Weise hergestellt werden, so dass sich Mediation und Schlichtung jeweils als eine mögliche Variante der (gütlichen) Streitbeilegung verstehen. Mediation und Schlichtung sind also verschiedene Mittel oder Methoden und ihnen gemeinsam ist, wie zu zeigen sein wird, mindestens, aber längst nicht nur, das Ziel einer Einigung der Parteien.³

2.1.2. Kurzer Einblick in die Historie und Bedeutung des Friedensrichters

Das Finden einvernehmlicher Lösungen hat in der Schweiz eine lange Tradition. Bereits der Bundesbrief von 1291 hält fest: „Entsteht Streit unter Eidgenossen, so sollen die Einsichtigsten unter ihnen vermitteln (...).“⁴ Den Begriff des Friedensrichters brachte uns allerdings erst Napoleon, als er 1803 bei seinen Feldzügen durch Europa den „Juge de paix“ einführte.⁵

Aufschluss über die Bedeutung der Schlichtungstätigkeit gibt ein Blick in den Jahresbericht 2011 des Verbandes der Friedensrichter und Friedensrichterinnen der Stadt Zürich. Daraus wird ersichtlich, dass total 3208 Schlichtungsgesuche eingereicht wurden, zusammen mit den vom Vorjahr übertragenen Klagen wurden insgesamt 3104 Klagen erledigt. Davon waren 776 arbeitsrechtliche Streitigkeiten und 2328 Fälle betreffen übrige Klagen. Die Erfolgsquote lag im Durchschnitt bei mindestens 65%.⁶ Damit helfen die Friedensrichter oder allgemein die Schlichtungsbehörden entscheidend mit, die oberen Gerichtsinstanzen materiell und administrativ zu entlasten. Dabei lassen sich Gerichtskosten in Millionenhöhe sparen, da die Streitbeilegung auf der Stufe des Schlichtungsverfahrens äusserst kostengünstig ausgestaltet ist. Die Gebühren sind abhängig vom Streitwert und reichen von 65.- CHF bis 1240.- CHF.

Ein weiterer Vorteil der Streiterledigung auf Stufe der Friedensrichter besteht darin, dass das Verfahren zügig vorangetrieben werden kann, in aller Regel keine lange Wartezeiten bestehen und das Verfahren kaum je länger als zwei bis sechs Monate dauert, maximal aber ein Jahr.

³ SCHNEIDER, N 10 ff.

⁴ Für den vollständigen Text siehe Bundesbrief, in <<http://www.admin.ch/org/polit/00056/index.html?lang=de>>.

⁵ Vgl. „Friedensrichter oder Friedens – Stifter?“, Vortrag von Enrico Denicolà, Friedensrichteramt Geroldswil.

⁶ Jahresbericht 2011, Friedensrichterämter der Stadt Zürich, in: <http://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/friedensrichteramt/aktuell/jahresberichte.html>, S. 7f.

Die Verfahrenszeiten nehmen nur schon auf Stufe der Bezirksgerichte enorm zu, was zu einer psychischen und auch finanziellen Mehrbelastung der Parteien führt, die mitunter jahrelang und für viel Kostenaufwand auf Klärung der ungewissen Rechtslage warten müssen.⁷

Zuletzt gilt auch in diesem Zusammenhang, den Faktor Mensch nicht ausser Acht zu lassen. Wenn man bedenkt, dass bei einer Schlichtung gemeinsam eine Lösung erarbeitet wird, wird klar, dass sich auf diese Weise die Chancen auf Wertschöpfung und Kooperationsgewinne für beide Seiten erhöhen. Eine Befriedung der Parteien ist auf diese Weise viel eher gewährleistet und dies ist vor allem in den Fällen wünschenswert, in denen die Angelegenheiten der Parteien so miteinander verknüpft sind, dass ein Miteinander auch nach Klärung der einzelnen strittigen Frage möglich sein muss.⁸

2.1.3. Grundsätzliches Obligatorium und Qualität des Schlichtungsversuchs

Kernpunkt der neuen eidgenössischen ZPO ist unter anderem die Stärkung der vorprozessualen respektive aussergerichtlichen Streitbeilegung. Ziel war dabei einerseits die Entlastung der Gerichte, andererseits hat man aber auch an die Parteien gedacht, welche man vor Eskalation und den unter Umständen sehr hohen Kosten eines Gerichtsverfahrens schützen wollte.⁹ Daher wurde mit Art. 197 ZPO ein Schlichtungsobligatorium in den Erlass aufgenommen, wonach grundsätzlich eine formalisierte Verhandlungsrunde stattfinden muss, ehe Klage beim Gericht erhoben werden darf. Art. 197 ZPO besagt darum, dass dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voranzugehen hat und Art. 213 ZPO statuiert die Gleichwertigkeit der Mediation gegenüber dem Schlichtungsversuch, indem er besagt, dass auf Antrag sämtlicher Parteien eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens treten kann. Der Gesetzgeber folgte damit der Tradition der kantonalen Zivilprozessordnungen, die meist schon Schlichtungsverfahren kannten, und führte erstmals eine einheitliche Terminologie ein mit dem Begriff des Schlichtungsversuchs.¹⁰

2.1.4. Aufgaben der Schlichtungsbehörde (Art. 201 ZPO)

Art. 201 Abs. 1 ZPO beschreibt die klassische Schlichtungstätigkeit, wonach die Schlichtungsbehörde versucht, die Parteien zu versöhnen. Das Verfahren ist formlos, die Behörde ist, unter Einhaltung der allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzipien, frei in der Gestaltung der mündlichen Verhandlungen. Eine umsichtig durchgeführte Schlichtungsverhandlung hat zum Ziel, die Par-

⁷ Zoom Ganzen siehe Enrico Denicolà, „Wieviel Friedensrichter braucht es?“ – Presseartikel, in <http://www.svfv.ch/13.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=3&cHash=ad91c6930a5f04b470f671ae6c0c38f3>.

⁸ SCHNEIDER, N 35 f.

⁹ Botschaft BR, BBl 2006 7221, S. 7327.

¹⁰ Stämpfli Handkommentar zu Art. 197 ZPO, N 3.

teilen, soweit möglich, über die Rechtslage zu instruieren und haltlose Standpunkte und Begehren aufzuklären.¹¹ Absatz 2 sieht zudem die Rechtsberatungsfunktion gewisser Schlichtungsstellen vor.¹²

2.1.5. Durchführung des Schlichtungsverfahrens (Art. 202 ff. ZPO)

Das Schlichtungsverfahren wird durch das Schlichtungsgesuch eingeleitet, Art. 202 Abs. 1 ZPO. Dieses kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden, wobei es gem. Art. 202 Abs. 1 i.V.m. Art. 130 Abs. 1 ZPO vom Kläger unterzeichnet sein muss. Zudem hat der Kläger auch noch die Möglichkeit, das Gesuch bei der Schlichtungsbehörde mündlich zu Protokoll zu geben.¹³

Auch inhaltlich werden keine allzu hohen Anforderungen an das Schlichtungsgesuch gestellt. Da es die Rechtshängigkeit gem. Art. 62 Abs. 1 ZPO bewirkt, muss immerhin gefordert werden, dass es alle zur Individualisierung des Streits notwendigen Elemente aufweist.¹⁴

2.1.6. Erscheinen der Parteien; Begleitung und Vertretung vor der Schlichtungsbehörde (Art. 204 ZPO)

Die Parteien sind grundsätzlich zum persönlichen Erscheinen an der Schlichtungsverhandlung verpflichtet, die Ausnahmen sind in Art. 204 Abs. 3 ZPO geregelt.

2.1.7. Ergebnisse des Schlichtungsversuchs

Einigung der Parteien (Art. 208 ZPO)

Ein Schlichtungsverfahren endet erfolgreich, wenn die Parteien zu einer Einigung gelangen konnten. Eine Übereinkunft kann dabei verschiedene Formen annehmen. Zu erwähnen ist zu allererst der Vergleich, aber auch die Klageanerkennung sowie der Klagerückzug stellen einvernehmliche Konfliktlösungen dar.

Mit einem Vergleich regeln die Parteien den entstandenen Streit einvernehmlich.

Die Klageanerkennung bedeutet, dass die beklagte Partei die Klage akzeptiert. Wenn die klagende Partei umfassend von der Klage Abstand nimmt und damit auf die gerichtliche Geltendmachung des eingeforderten Anspruchs verzichtet, spricht man von einem Klagerückzug.

Der aussergerichtlich geschlossene Vergleich wird, wenn die Schlichtungsbehörde den Vertrag (Vergleich) bestätigt, zu einem gerichtlichen Vergleich.¹⁵

Klagebewilligung (Art. 209 ZPO)

Gelangen die Parteien im Zuge der Schlichtungsverhandlung zu keiner Einigung gemäss Art. 208 Abs. 1 ZPO, hält die Schlichtungsbehörde das Scheitern der Schlichtung im Protokoll fest

¹¹ Botschaft BR, BBl 2006 7221, S. 7330.

¹² Vgl. dazu Stämpfli Handkommentar zu Art. 201 ZPO, N 5 ff.

¹³ Stämpfli Handkommentar zu Art. 202 ZPO, N 2.

¹⁴ Stämpfli Handkommentar zu Art. 202 ZPO, N 3.

¹⁵ SCHÜTZ, § 16 N 636.

und erteilt eine sog. Klagebewilligung. Diese befähigt die klagende Partei in der Folge dazu, mit ihrem Begehren an das urteilende Gericht zu gelangen.

Wenn innert dreier Monate keine Klageerhebung erfolgt, erlischt die Klagebewilligung und damit die Rechtshängigkeit nach Art. 62 Abs. 1 ZPO.

Urteilsvorschlag (Art. 210 ZPO)

Der Urteilsvorschlag gem. Art. 210 ZPO nimmt dabei eine Mittelstellung ein zwischen einem behördlichen Vergleichsvorschlag und einem Entscheid. Mit dem Vergleichsvorschlag hat er gemein, dass jede Partei ihn frei ablehnen kann, in die Nähe des Entscheids rückt ihn die Tatsache, dass er in Rechtskraft und Vollstreckbarkeit erwächst bei Stillschweigen der Parteien.¹⁶ Das aus verschiedenen kantonalen Prozessordnungen übernommene Institut des Urteilsvorschlags hat einen beschränkten Anwendungsbereich, so ist bspw. in den allgemeinen vermögensrechtlichen Streitigkeiten ein Urteilsvorschlag nur möglich bei einem Streitwert bis 5000.- CHF (Art. 210 Abs. 1 lit. c ZPO).¹⁷

Art. 210 Abs. 1 ZPO ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Es liegt somit im freien Ermessen der Behörde, ob sie einen Urteilsvorschlag unterbreiten will und die Parteien haben keinen Rechtsanspruch darauf.

Die Verfasser handhaben es in ihrer Friedensrichtertätigkeit jeweils so, dass sie Urteilsvorschläge vor allem dann unterbreiten, wenn die Parteien sich im Zuge der Verhandlung bereits wesentlich anzunähern vermochten und zur Erzielung einer Einigung nur noch wenig fehlt. Die Erfahrung zeigt, dass dieser letzte entscheidende Schritt, mag er auch objektiv noch so klein sein, den Parteien oft schwer fällt. In diesen Situationen kann ein Vorschlag von aussen den finalen Anstoss zu einer Einigung geben. Des Weiteren kommt es in der Praxis auch immer mal wieder vor, dass die Parteien explizit um einen Urteilsvorschlag bitten. Auch in solchen Fällen kommen wir diesem Ersuchen gerne nach, es sei denn, die ausserordentliche Komplexität des Sachverhaltes oder der juristischen Fragestellungen verlangen nach einer gerichtlichen Klärung.

Entscheid (Art. 212 ZPO)

Die richterliche Tätigkeit der Schlichtungsbehörde ist von zwei Voraussetzungen abhängig. Zum einen muss es sich beim zur Beurteilung stehenden Fall um einen sog. Bagatellfall handeln, was bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bedingt, dass ein Streitwert von maximal 2000.- CHF vorliegt. Eine vermögensrechtliche Streitigkeit liegt gem. ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn die Klage letzten Endes überwiegend einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.¹⁸

¹⁶ Botschaft BR, BBl 2006 7221, S. 7333.

¹⁷ Stämpfli Handkommentar zu Art. 210, N 2 ff.

¹⁸ Vgl. BGE 118 II 528 E. 2c S. 531; 116 II 379 E. 2a S. 380.

Die zweite Voraussetzung dafür, dass die Schlichtungsbehörde sich in eine Richterin verwandelt, ist die, einer Antragsstellung durch die klagende Partei. Erfolgt kein einschlägiger Antrag, so darf die Schlichtungsbehörde lediglich die Klagebewilligung ausstellen oder einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Auf der anderen Seite begründet ein Urteilsantrag der klagenden Partei keine Entscheidungspflicht der Schlichtungsbehörde, diese fällt einen Entscheid sinnvollerweise nur dann, wenn die Sache bereits nach dem ersten Termin spruchreif ist. Der Rechtsweg ist gewahrt, ein Entscheid gem. Art. 212 ZPO kann mit Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) angefochten werden.¹⁹

2.2. Mediation

2.2.1. Begriffsklärung

Unter Mediation versteht man ein strukturiertes Verfahren zur einvernehmlichen Lösung von Konflikten unter der Leitung einer neutralen Drittperson – des Mediators oder der Mediatorin. Die Mediationsperson arbeitet dabei Schritt für Schritt nach einem bewährten, noch darzustellenden Muster auf eine einvernehmliche Lösung hin. Die Mediation ist also ein Konfliktbearbeitungsmodell, für das zentral ist, dass der Mediator keine inhaltliche Entscheidungsbefugnis besitzt, sondern durch gezielte Interventionen die Kommunikation und Kooperation zwischen den Parteien fördert und dabei dazu beiträgt, das gegenseitige Vertrauen und Verständnis schrittweise (wieder) aufzubauen.²⁰ Der Konflikt, den es zu überwinden gilt, wird gemäss Prof. Glasl definiert als Spannungssituation, in der zwei oder mehrere voneinander abhängige Parteien mit Nachdruck versuchen, scheinbar oder tatsächlich unvereinbare Handlungspläne zu verwirklichen, wobei sie sich ihrer Gegnerschaft bewusst sind.²¹

2.2.2. Mögliche Anwendungsgebiete der Mediation

- „In der Ehe, Familie, mit Kindern, unter Erben
- zwischen Nachbarn, Stockwerkeigentümern
- mit Mietern und Vermietern
- in der Schule und am Arbeitsplatz
- zwischen Vertragsparteien und Unternehmen
- im öffentlichen Raum (Bauten, Umwelt)
- zwischen Geschädigten und Versicherungen
- zwischen unterschiedlichen Kulturen
- bei Straftaten“²²

¹⁹ Botschaft BR, BBl 2006 7221, S. 7334.

²⁰ SCHNEIDER, N 19 f.

²¹ GLASL, S. 14 f.

²² <<http://infomediation.ch/cms/index.php?id=184>>, Website des Schweizerischen Dachverbandes Mediation.

Den vom Dachverband Mediation aufgezählten Schauplätzen ist gemeinsam, dass es trotz Konfliktsituation gemeinsame Parteiinteressen gibt und es neben der Sache auch um Emotionen geht.²³ Der Mediation ist der Ansatz eigen, möglichst nicht mehr Schaden anzurichten, als durch den Konflikt eh schon verursacht wurde. Im landläufigen Sinn könnte man sagen, dass die Mediation sich immer dann besonders eignet und empfiehlt, wenn die Parteien zur Einsicht gelangen, dass es für ihre (gemeinsame) Zukunft wichtig und wünschenswert ist, dass nicht noch mehr „Geschirr zerbrochen“ wird. Eine Mediation ist also vor allem dann sinnvoll, wenn die Streitparteien ein Interesse an guten zukünftigen Beziehungen zueinander haben. Lebenspartner, Familienangehörige, Mitarbeiter, Mitschüler, Nachbarn etc. können im Extremfall von einem Tag auf den anderen in eine erbitterte Feindschaft geraten und es ist jedem klar, dass es der weiteren Berufsausübung oder Schulbildung bzw. dem Familien- oder Arbeitsleben zuträglich wäre, wenn die Situation eigenverantwortlich, rasch und ohne weiteren Kollateralschaden geklärt werden könnte.

2.2.3. Grundelemente der Mediation

Freiwilligkeit

Hauptvoraussetzung für das Gelingen einer Mediation ist, dass sich die beteiligten Streitparteien freiwillig auf diese Art der Konfliktlösung einlassen. Da die Parteien und nicht der Mediator die Lösung und damit den Ausgang des Streits bestimmen, hängt von ihrer inneren Einstellung das ganze Unterfangen auf Gedeih und Verderb ab. Als Ausfluss der Freiwilligkeit der Mediation ist es denn auch von erheblicher Bedeutung, den Abbruch der Mediation nicht künstlich zu erschweren, bspw. durch Kostenaufgabe oder ähnliches.²⁴

Interessenorientiertheit

Die hier angesprochenen Interessen beziehen sich nicht auf Parteiwünsche in Bezug auf die Lösung des Konflikts bzw. das Obsiegen in eben diesem. Gemeint sind vielmehr die hinter dem Konflikt stehenden Motive und Hintergründe, also die Frage nach dem Wozu und Warum des in der Position enthaltenen Anspruches. Als einfaches Beispiel diene hier die Frage, wie die von zwei Kindern streitige Orange anders als durch Entzweiteilen auch noch verteilt werden könnte. Wenn die Frage nach den Interessen ergäbe, dass eines der beiden Kinder nur am Saft interessiert ist und das andere Kind die Schale (z.B. für einen Kuchen zu backen) möchte und dies geklärt ist, gewinnen beide etwas dazu. Diese Sichtweise trägt dazu bei, das gegenseitige Verständnis für die Wünsche und Nöte der Gegenpartei zu fördern.

Eigenverantwortung und Parteiautonomie

²³ <<http://infomediation.ch/cms/index.php?id=184>>, Website des Schweizerischen Dachverbandes Mediation.

²⁴ MEIER, S. 586.

In der Mediation sind die Parteien immer ihres Glückes eigener Schmied. Nicht der Mediator fällt die Entscheidung in der Sache, sondern die Parteien bestimmen zusammen die künftige Situation. Vor diesem Hintergrund versteht sich der Grundsatz der Eigenverantwortung und Parteiautonomie eigentlich von selbst. Alle Medianten verpflichten sich, aktiv an der Lösungsfindung oder Erarbeitung mitzuwirken und sich an die Verfahrensregeln zu halten, um das Potential der Vielfalt optimal zu nutzen.²⁵

Akzeptanz unterschiedlicher Sichtweisen und Vorstellungen

Aufgrund der Interessenorientiertheit des Verfahrens ist es essentiell, dass die Parteien sich mit dem nötigen Anstand und Respekt begegnen. Die gegenseitigen Bedürfnisse können erst verstanden werden, wenn sie formuliert werden konnten. Der Mediator besteht aus diesem Grunde darauf, dass die Parteien sich gegenseitig ausreden lassen und auch sonst die grundlegenden Fairnessspielregeln einhalten.

Die Mediatorin fördert gezielt mittels verschiedener Methoden die Verständigung unter den Parteien, insbesondere, dass jede Partei von der anderen versteht, was deren Sichtweise und Vorstellung ist (ohne diese für sich selbst als gut bezeichnen zu müssen).

Um dies zu erreichen, ist es wichtig, dass die Parteien gut zuhören (bzw. der Mediator die Gesprächsführung z.B. mittels Wiederholung in eigenen Worten) so leitet, dass den Parteien die Ansichten der anderen Partei verständlich werden.

Mit welchen weiteren konkreten Massnahmen der Mediator die Kommunikation und das gegenseitige Verständnis gezielt fördern, nicht nur gewähren kann, möchten wir an anderer Stelle noch ausführen. Vgl. hierzu 2.2.5 hinten.

Ergebnisoffenheit

Ausfluss der Verfahrenshoheit der Parteien ist, dass das Ergebnis im Grunde genommen völlig frei zustande kommt und grundsätzlich keinen gesetzlichen Anforderungen oder Ähnlichem zu genügen hat. Das Resultat einer Mediation muss bspw. nicht mit der dispositiven gesetzlichen Regelung übereinstimmen. Zwingendes Recht dagegen ist, wie der Name schon sagt, zu respektieren. Im Privatrecht, dem Hauptanwendungsfeld der Mediation, ist letzteres freilich selten. Unter Ergebnisoffenheit verstehen wir insbesondere auch, dass das Ergebnis nicht von vornherein feststeht und die Parteien bereit sind, über alle Themen zu diskutieren, auch wenn dadurch möglicherweise keine Lösung oder eine ganz andere als von Anfang an gedacht war, gefunden werden kann.

Selbstbestimmte, reflektierte Entscheide setzen aber auch die Informiertheit der Entscheidungsträger voraus. Was die (gegenseitige) Aufklärungspflicht umfasst, muss einzelfallweise eruiert werden.²⁶

²⁵ DULABAUM, S. 63; BESEMER, Vermittlung, S. 64.

²⁶ MEIER, S. 586.

Neutralität und Allparteilichkeit der Mediationsperson

Die Mediationsperson darf einen an sie herangetragenen Fall nur annehmen, wenn sie von den Parteien unabhängig, bezüglich des Streitgegenstandes nicht vorbefasst und am Ausgang des Verfahrens nicht persönlich interessiert ist.²⁷

Der Mediator muss sich allen Parteien gleich zuwenden können (Allparteilichkeit) und soll keinesfalls Wertungen zugunsten der einen oder anderen Partei vornehmen.

Es ist ausgeschlossen, dass die Mediatorin auch Einzelberatungen (z.B. Rechtsberatungen) durchführt, auch nicht im Nachgang zu einer gescheiterten Mediation.

Es ist von grosser Wichtigkeit, dass der Mediator dies im Vorfeld klärt, allfällige Bekanntheiten allen Beteiligten gegenüber offenlegt und gut selbst reflektiert oder sich von Supervisoren unterstützen lässt.

Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist eine der Grundvoraussetzungen dafür, dass sich Parteien auf diese Form der Streiterledigung einlassen. Für viele ist es nämlich zu Beginn nicht mehr als ein Versuch, nach dem Motto: Nützt es nichts, so schadet es (vermutlich) auch nicht. Dies stimmt freilich nur, wenn sich alle Beteiligten darauf verlassen können, dass das, was während der Mediation gesagt wird, den Raum gewissermassen nicht verlässt. Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit sieht Art. 166 Abs. 1 lit. d ZPO neu vor, dass die Mediationsperson ein beweisrechtliches Mitwirkungsverweigerungsrecht hat, wenn sie „...über Tatsachen aussagen müsste, die sie im Rahmen der betreffenden Tätigkeit wahrgenommen hat.“ Diese Bestimmung enthält also sowohl ein Aussageverweigerungsrecht als auch ein Editionsverweigerungsrecht: In die Mediation eingebrachte oder im Zuge deren erstellte Urkunden müssen also nicht herausgegeben werden. In der Literatur wird sogar die Auffassung vertreten, dass es sich hierbei um ein absolutes Verweigerungsrecht handle, was bedeutet, dass auch die Konfliktparteien den Mediator nicht von seiner Geheimhaltungspflicht entbinden können.²⁸

In Art. 216 Abs. 2 ZPO ist des Weiteren ein beschränktes Verwertungsverbot betr. Aussagen der Parteien statuiert. Gemäss dieser Bestimmung dürfen die in der Mediation getätigten Aussagen der Parteien in einem allenfalls nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht verwendet werden.

2.2.4. Die sechs Phasen der Mediation

1. Vorbereitung und Mediationsvertrag

In einem ersten Schritt gilt es, die Beweggründe für und die Erwartungen an die Mediation zu eruieren. Ergibt diese summarische Abklärung, dass die Zeichen für ein Gelingen der Mediation

²⁷ a.a.O.

²⁸ GLOOR/UMBRICHT, S. 826 f.

gut stehen, wird mit den Parteien ein Mediationsvertrag geschlossen.²⁹ Zentraler Inhalt dieser Mediationsvereinbarung ist die Regelung des Verfahrensablaufs hinsichtlich Kommunikationsregeln, Erfordernis der Freiwilligkeit, Unabhängigkeit und Allparteilichkeit der Mediationsperson etc. Des Weiteren werden die konkreten Rahmenbedingungen der geplanten Mediation festgelegt, u.a. die Kosten und deren Tragung. In dieser oder allenfalls auch einer späteren Phase ist es sinnvoll und es soll die Frage an die Parteien gerichtet werden, vor allem in justiziablen Streitfällen, ob die Parteien sich bereits über die Rechtslage informiert haben und ob es allenfalls nötig wäre, das noch zu vertiefen oder nachzuholen.

Die Klärung der dem Konflikt zugrundeliegenden Rechtslage, die auch im Verlauf der Mediation (bzw. sicher vor dem Abschluss einer Vereinbarung) erfolgen kann bzw. je nach Fall muss, ist von grosser Relevanz zur Gewährleistung einer reflektierten, aufgeklärten Entscheidung der Parteien.

2. Information / Themen

In diesem Stadium geht es darum, zu eruieren, wo der sprichwörtliche Schuh drückt. Die Parteien erhalten Gelegenheit, den Konflikt und dessen Gründe aus ihrer Warte zu schildern. Die zu besprechenden Themen (zumeist Hauptkonfliktpunkte) werden von der Mediatorin in geeigneter Form festgehalten. Die Schilderung kann je nach Konfliktsituation in einer gemeinsamen ersten Sitzung, allenfalls aber auch mittels Vorgesprächen, erfolgen.

Die Mediationsperson erhält dadurch einen vertieften Einblick in die Konfliktsituation und kann auch schon einen Eindruck gewinnen von der Persönlichkeit und Kommunikationsstruktur der Anwesenden. Die Parteien werden ein erstes Mal an ihre eigenen Interessen und bei gemeinsamer Schilderung auch gleich an diejenigen der Gegenseite herangeführt.

Dies kann bereits zu einer ersten Annäherung führen, indem die Parteien einander zuhören. Damit kann unbewusst schon der Grundstein für ein späteres gegenseitiges Verständnis geschaffen werden, auf dem wiederum dann die Einigung basiert.³⁰ Von grosser Wichtigkeit ist bei diesem Verfahrensstand, dass die Mediationsperson den Parteien Raum für Emotionen lässt und ihnen klar macht, dass jetzt alle, wirklich *alle* Problemkreise zur Sprache gebracht werden müssen, nicht bspw. nur jene, die aktuell besonders eklatant sind. Es muss also Transparenz geschaffen werden und die Einigungsverhandlungen können erst weitergehen, wenn alle Parteien die von ihnen genannten Probleme wertneutral und sachlich formuliert, festgehalten und von der Gegenseite zur Kenntnis genommen wissen.³¹

3. Interesse / Bedürfnisse

Es folgt Schritt drei des Mediationsprozesses. Dieser dient der Ergründung hinter den Konflikten und deren Aufrechterhaltung stehender Ursachen und Probleme. Um die Bedeutung dieses

29 HAFT/SCHLIEFFEN, § 13 N 5.

30 Vgl. MEIER, S. 587: „Phase II Sichtung des Konflikts“.

31 Vgl. Grafik „Phase 2“ in HAFT/SCHLIEFFEN, § 13, N 10 und N 20 ff..

Zwischenschritts für die Lösungsfindung in ihrer ganzen Tragweite zu erfassen, braucht es das Wissen um die Dynamik der Konfliktentstehung. Genauso wenig wie ein Konflikt auf wunderbare Weise, quasi über Nacht verschwindet, entsteht er plötzlich, unerklärlich und ohne Vorzeichen. Im Gegenteil, die Entstehungsgeschichten von Konflikten, wie unterschiedlich diese im Ergebnis auch sein mögen, gleichen sich doch sehr. Christoph Besemer definiert denn auch Konflikt als Ergebnis des Zusammentreffens eines Problems und einer Beziehungsstörung. Als Beispiel führt er eine familiäre Diskussion um das nächste Feriendomizil an. Das Problem ist dabei die Meinungsverschiedenheit darüber, wo die Familie ihren Jahresurlaub verbringen soll. Es gilt, Strandferien gegen eine Kulturreise abzuwägen. Zum Konflikt artet dieses Problem aus, wenn und weil diese Sachfrage mit beziehungsgeprägten Emotionen aufgeladen wird. Das ursprünglich auf der Sachebene angesiedelte Problem wird plötzlich personalisiert und sachfremde Faktoren wie zurückliegende oder unausgesprochene (Beziehungs-) Konflikte gewinnen an Einfluss und drohen schliesslich gar überhand zu nehmen. Von einer vermittelnden Lösung, beispielweise nach Portugal an die Algarve zu fahren, um mit einem Abstecher nach Lissabon Badeferien mit einer Kultur- und Städtereise zu verbinden, ist man weit entfernt.³² In diesen Situationen hilft es, wenn man den Konflikt durchleuchtet und in seine Einzelteile zerlegt. Es gilt, die hinter dem Konflikt stehenden Sachprobleme und Beziehungsstörungen zu erkennen. Das Vorgehen muss dabei sein, die Parteien zu ermuntern und zu befähigen, ihren Streitstandpunkt hinsichtlich dieser Kriterien zu überdenken. Sie sollen mittels Unterstützung diversen Werkzeugen aus dem Werkzeugkoffer der Mediation in die Lage versetzt werden, ihre Bedürfnisse und Interessen zu erkennen und auch artikulieren zu können. Ist dies vollbracht, ist erstmals seit langer Zeit der Blick freigelegt auf die zu klärenden Punkte. Der Standpunkt der Gegenpartei ist vielleicht noch nicht akzeptabel oder konsensfähig, zumindest aber schon einmal nachvollziehbar, weil die Bedürfnisse und Interessen erstmals klar zum Ausdruck gebracht werden konnten. Im besten Fall erkennen die Parteien bereits wieder erste Gemeinsamkeiten, bspw. dadurch, dass sie realisieren, dass beide Ehegatten sich im Ergebnis von den Ferien Erholung und Zeit mit der Familie wünschen und sie in diesem, dem eigentlich wesentlichen Punkt, schon einmal übereinstimmen.

Diese „Recognition“, also die Kenntnisnahme der Bedürfnisse und Interessen der Gegenpartei, ist ein essentieller Schritt auf dem Weg zu einer einvernehmlichen Lösung. So einfach sich das in der Theorie anhören mag, so schwierig ist es in der praktischen Umsetzung. Es darf wohl als eine der anspruchsvollsten Aufgaben des Mediators bezeichnet werden, die Parteien dahingehend zu bewegen, dass sie sich vollständig öffnen und ihre tatsächlichen Bedürfnisse und Interessen kundtun. Voraussetzungen dafür sind einerseits ein angenehmes Gesprächssetting mit klaren Regeln des gegenseitigen Respekts, aber auch lösungsorientierte Fragestellungen, der richtige Umgang mit Blockaden, etc.³³ Lösungsorientierte Fragen sind in diesem Kontext solche,

³² BESEMER, Konflikte, S. 16 f.

³³ Vgl. Grafik „Phase 3“ in HAFT/SCHLIEFFEN, § 13, N 10 und N 26 ff.

die darauf abzielen, die Interessen der Parteien zu erforschen. Letztere sollen von der reinen Proklamation ihres vermeintlichen Anspruchs wegkommen und äussern, weshalb diese streitige Position für sie so immens wichtig ist. Wenn sich ein Hausbesitzer bspw. über alle Massen aufregt über den sonntäglichen Rasenmäherlärm aus Nachbars Garten, ist es im Sinne der Einigungserzielung nützlich, wenn der Nachbar mit dem grünen Daumen erfährt, wieso dem Anderen so überaus viel an der Einhaltung der Sonntagsruhe liegt. Wenn es der Mediationsperson gelingt, dass der Hausbesitzer nicht mehr sagt: „Ich will, dass du mit diesem Lärm aufhörst“, sondern stattdessen erläutert, dass er infolge seines Berufes im Strassenbau schon die ganze Woche über diese Geräuschkulisse erdulden müsse und Ruhe für ihn deshalb der grösste Luxus und das erstrebenswerteste Gut überhaupt sei, hat sie schon ein ganz wesentliches Etappenziel erreicht. Es gilt dann bei der Gegenpartei nachzufragen, ob sie dies verstanden habe. Oftmals braucht es mehrere Anläufe, bis der Andere die Botschaft richtig erfasst hat und entsprechend darauf reagieren kann. Der Mediator kann hierauf auch den Nachbarn dazu befragen, weshalb es ihm wichtig sei, sonntags den Rasen zu mähen. Als Hilfestellung kann man ihn weiter fragen, was ihm denn so fehlen würde, wenn er die Tätigkeit inskünftig nicht mehr ausüben könnte. Vielleicht kommt dann heraus, dass der Nachbar von Montag bis Samstag einer Bürotätigkeit nachgeht und ihm der Aufenthalt im Freien und die Beschäftigung mit seinem schönen Garten besonders wichtig sind. Mehr zur lösungsorientierten Fragestellung siehe hinten unter 2.2.5. (besondere Mediationswerkzeuge).

4. Lösungsansätze / Optionen

Nach dieser anspruchsvollen Phase der Interessenbeleuchtung geht es nicht minder anspruchsvoll weiter. Nun können und sollen Lösungsoptionen gesucht / erarbeitet werden. Im Raum steht die Frage: „Was wäre alles denkbar? Auch wenn vielleicht nicht einmal umsetzbar oder nur Wunsch“. Die Aufgabe für die Parteien ist somit klar. Sie sind angehalten, Ideen zu sammeln, wie den in der vorangegangenen Phase eruierten Interessen am besten Rechnung getragen werden könnte. Die Mediationsperson hat diesen Prozess zu fördern, indem sie beispielsweise um eine kreative Atmosphäre bemüht ist und geeignete Kreativitätstechniken zur Anwendung bringt. Wie die Kreativitätstechniken im Detail aussehen, finden Sie unter 2.2.5. (besondere Mediationswerkzeuge).

Allgemein gelten für die Anwendung von Kreativitätstechniken folgende fünf Grundregeln:

1. „Ideen nicht bewerten,
2. Quantität geht vor Qualität,
3. Ideen freien Lauf lassen,
4. keine personelle Zuordnung von Ideen,
5. Ideen aufgreifen und weiterentwickeln.“³⁴

34 HAFT/SCHLIEFFEN, § 13, N 55.

Gesamthaft lässt sich sagen, dass es von grosser Wichtigkeit ist, diesem Verfahrensabschnitt genügend Zeit einzuräumen. Wir alle wissen aus eigener Erfahrung nur zu gut, wie schwierig es ist, von herkömmlichen Denkmustern und einmal bezogenen Positionen abzurücken.³⁵

5. Einigung / Was braucht es noch?

Zentraler Inhalt dieser fünften Phase ist zuerst einmal die Sichtung und Erklärung der gesammelten Ideen und Lösungskonzepte. Die Mediation muss sich dabei auf ihre Grundfesten zurückbesinnen: So sollen alle Lösungsvorschläge dahingehend untersucht werden, ob sie die Interessen und Bedürfnisse aller Konfliktbeteiligten angemessen berücksichtigen und keiner Partei unbillige Ergebnisse oder gar einen Gesichtsverlust zufügen. Nach diesen Bewertungen müssen Entscheidungen gefällt werden. Die Entscheidungshoheit liegt auch hier wieder bei den Parteien. Es ist an ihnen, die für sie adäquateste Lösung auszuwählen bzw. Elemente daraus zu kombinieren und sie gegebenenfalls noch zu optimieren und auch zu erweitern. Der Mediator begleitet diese Entscheidungsfindung, indem er die grundlegenden Prinzipien des Verhandeln und Argumentierens im Auge behält.³⁶

In Phase fünf sollen auch noch BATNA/WATNA (BATNA: best alternative to a negotiated agreement – beste auszuhandelnde Alternative / WATNA: worst alternative to a negotiated agreement – schlechteste auszuhandelnde Alternative), auf die unter 2.2.5. bei den besonderen Mediationswerkzeugen noch genauer eingegangen wird sowie rechtliche Rahmenbedingungen, allfällige parteibezogene Rechtsberatungen und Formvorschriften geklärt werden und den Parteien auch genügend Zeit und Raum für die definitive Einwilligung zur Lösung eingeräumt werden.

Dies dient vor allem der Nachhaltigkeit der Lösung.

Vielfach werden die Hauptpunkte der Einigung als Grundsatzvereinbarung in Form eines sog. „Letter of intent“ (m.a.W. Einigung in groben Zügen) festgehalten.

6. Vereinbarung / Abschluss / Umsetzung

Die sechste und finale Phase des Mediationsablaufs dient dem Festhalten der getroffenen Vereinbarung in geeigneter Form. Dadurch wird die getroffene Entscheidung nochmals abgesichert und in der Regel schriftlich bzw. in der vom Gesetz festgelegten Form festgehalten. Die Signatur der Parteien oder ein anderes übliches Abschlussritual (je nach Gewohnheiten und Neigungen) hat aber auch symbolischen Wert, steigert das doch die Akzeptanz und dadurch auch die Nachhaltigkeit der Vereinbarung.

Wichtig ist, die Vereinbarung in rechtlich verbindlicher Form festzuhalten, jedenfalls dann, wenn justiziable Werte festgehalten werden. Diese sollte vor der Unterzeichnung von z.B. Anwälten über ihre Richtigkeit geprüft werden.

³⁵ Zum Ganzen: HAFT/SCHLIEFFEN, § 13, N 46 ff.

³⁶ MEIER, S. 587; HAFT/SCHLIEFFEN, § 13, N 66 ff.

Zu den Wirkungen einer möglichen gerichtlichen Genehmigung sei auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.8. verwiesen.

Mit Blick auf den Autor der Vereinbarung gibt es verschiedene Möglichkeiten. So kann der Entwurf dazu aus der Feder des Mediators stammen, in einer oder mehreren Sitzungen von den Parteien gemeinsam verfasst werden oder aber auch auf einem Entwurf einer Partei beruhen. Es wäre von Vorteil, ist aber nicht immer der Wunsch der Parteien, dass in nützlicher Frist nochmals ein Meeting mit dem Mediator durchgeführt wird, bei dem geprüft werden soll, wie sich die geschlossene Vereinbarung in der Praxis bewährt hat und ob noch Nachbesserungen getroffen werden sollen.

2.2.5. Einige besondere Mediationswerkzeuge

Dem Mediator stehen verschiedene Werkzeuge zur Verfügung, den Parteien die gegenseitige Sichtweise näher zu bringen und so auf eine gemeinsame Lösung hinzuarbeiten. Nachfolgend werden einzelne Werkzeuge, die den Autoren besonders aufgefallen sind, kurz umschrieben.

Loopen / Paraphrasieren / Normalisieren / Fokussieren und Zusammenfassen

Beim Loopen wird jede Konfliktpartei gebeten, ihre Sichtweise und den Sachverhalt des Konflikts zu schildern. Der Mediator fasst das Gehörte immer wieder kurz zusammen (loopen), um Klarheit zu erhalten/schaffen, worum es bei diesem Konflikt eigentlich geht.

Paraphrasieren bedeutet, Aussagen oder Vorwürfe der Parteien in neutrale Aussagen mit eigenen Worten des Mediators um zu formulieren.

Beim Normalisieren geht es darum, den Medianten das Gefühl zu vermitteln, dass er mit seinen Gefühlen/Problemen nicht alleine da steht, indem ihm der Mediator von gleichen Erfahrungen mit anderen Personen berichtet.

Beim Fokussieren und Zusammenfassen mit eigenen Worten, werden die Unterschiede der Konfliktparteien zusammengefasst. Diese Methode soll dazu beitragen, die Parteien von ihren allenfalls festgefahrenen Haltungen abzubringen.

Pacing und Leading

Unter Pacing versteht man das Einsteigen in die Dynamik des Medianten. D.h. man versetzt sich in seine Gefühlslage, übernimmt seine Stimmung, Gestik, Stimmlage und teilweise auch seine gewählten Worte, um anschliessend durch sog. Leading dann den Medianten seinerseits in die gewünschte Richtung zu lenken. Dies hilft anschliessend die Medianten in die gewünschte Richtung zu begleiten.

Fragestellungen

Es lohnt sich, die Fragestellung immer wieder zu prüfen und dabei zwischen folgenden Fragen zu unterscheiden:

- offene Fragen

Dem Gegenüber werden Fragen gestellt, die nicht mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Offene Fragen regen die Erzählenden an, ihre Sichtweisen darzustellen und treiben sie nicht in die Enge. Als Grundsatz gilt auch, kurze „Wie“- statt „Warum“-Fragen zu stellen.

- Wunderfrage

Die Wunderfrage hilft, die Fokussierung auf das Problem aufzuheben und die Gedanken auf die Lösung hinzuführen. Diese Technik drängt sich vor allem dann auf, wenn das Problem von den Beteiligten als übermächtig und die Situation als ausweglos empfunden wird und dadurch die Ideensammlung in eine Sackgasse gerät. Die Wunderfrage kann bspw. lauten: *„Stellen Sie sich vor, es würde über Nacht, während sie schlafen, ein konkretes mögliches Wunder geschehen und es gäbe das bisherige Problem, das Sie hierher gebracht hat, nicht mehr. Woran würden Sie das morgen früh, wenn Sie aufstehen, zuerst erkennen?“*

Diese „Nehmen wir an“-Betrachtung kann anschliessend mit anderen Methoden ergänzt und weitergeführt werden. Die Wunderfrage kann aber auch in einem Brainstorming als zusätzlicher Impuls eingesetzt werden.

- lösungsorientierte Fragen

Um der Lösung des Problems auf die Sprünge zu helfen, eignet es sich insbesondere, konstruktive W-Fragen anzuwenden. Fragen die mit „Wie...“, „Wann...“, „Wer...“, „Was...“ beginnen, helfen dem Medianten, diese mit für ihn positiven Möglichkeiten zu beantworten. *„Angenommen es wäre gut gelöst ohne zu wissen wie“*

Kreativitätstechniken

Die verschiedenen Techniken dienen zur Förderung der Lösungsphantasie der Parteien.

An dieser Stelle sind nur einige davon, welche die Autoren selbst in ihrer täglichen Arbeit anwenden, erwähnt:

- Vor- und Nachteile/Reality Testing

Bei dieser Methode sammelt der Mediator mit den Parteien zusammen alle Vorteile und alle Nachteile einer Idee. Herauszuschälen gilt es dabei die Stärken und die Schwächen einer Idee und auch, wie die Schwachpunkte überwunden werden könnten.

- Bisoziation

Hier werden Fotos und Bilder gewählt, die vom eigentlichen Problem möglichst weit entfernt sind. Eine Betrachtung dieser soll dann neue Perspektiven ermöglichen und so allenfalls neue Erkenntnisse bringen. Erst dann wird zum Ausgangsproblem zurückgekehrt. Hauptvorteil dieser Methode könnte sein, dass sich die Parteien mittels anderer Gedanken auf

der nichtkognitiven Ebene unabhängig von der Problemstellung Vorstellungen bilden können, mit was oder wie auch noch gearbeitet werden könnte.

- 635 Methode

Bei dieser Technik erhält jeder Teilnehmer ein Blatt, auf welche er jeweils drei Ideen aufschreibt. Die Blätter werden den anderen Teilnehmern alle 3 Minuten reihum weitergereicht und jeder schreibt eine weitere Idee unter die bereits festgehaltenen, bis jeder Teilnehmer sein eigenes Blatt wieder bei sich hat.

Diesem Ablauf verdankt die Methode ihren Namen: Bei 6 Teilnehmern werden 3 Ideen 5 mal weitergereicht. Diese Methode bringt normalerweise innert Kürze ganz viele Ideen hervor, die dann weiterbearbeitet werden können (108 Ideen in 30 Minuten).

- Brainstorming

Beim Brainstorming werden alle möglichen Ideen gesammelt und für alle sichtbar notiert. Dabei geht es um Quantität, nicht Qualität und die Ideen werden nicht bewertet. Beim Brainstorming ist es wichtig, nicht nachzulassen (es scheint eine Phase zu geben, bei der nichts mehr kommt, dann aber ist zumeist nochmals ein Anstieg zu verzeichnen, ganz nach dem Motto: „also, was ich noch sagen wollte“).

Gut ist es auch, nachdem die Ideen versiegt sind, eine Pause einzulegen und dann nochmals eine „Runde“ zu machen.

- Flip Flop

Durch umgekehrte Fragen wie bspw. „wie können wir die Nachbarn noch wütender machen?“ werden Antworten gesammelt, um nachher eine gegenläufige Antwort darauf zu finden. Diese Methode eignet sich vor allem gut, wenn den Parteien auf der Ebene „was könnten wir noch tun, um die Situation zu verbessern“ nichts mehr einfällt. Vielfach fallen ihnen dann aber ganz viele Sachen ein, mit der sie die Situation noch deutlich verschlimmern könnten.

Perspektivenwechsel

Beim Perspektivenwechsel wird versucht, die Betroffenen in die Lage des anderen hineinzusetzen, um zu sehen, was sie denn in der Position / Stellung des andern denken und fühlen würden und was ihnen als Gegenüber wichtig wäre, sich selbst mitzuteilen. Die Konfliktparteien werden gebeten, die andere Sichtweise mit ihren eigenen Worten zusammenzufassen.

Dabei kann das weitere Verständnis für einander angebahnt werden. Wenn die Streitenden nur das wahrnehmen, was sie trennt und kränkt, ist dies umso notwendiger. Eine Formulierung einer Synthese wäre: „Sie haben sich beide sehr aufgeregt und waren beide entsetzt darüber, was der andere gesagt/gemacht/getan hat. Könnten Sie einmal versuchen, dies aus der Sicht Ihres Gegenübers zu sehen.“

Lösungsfokus (Ljubjana Wüsthube)

Ljubjana Wüsthube spricht in ihrem Vortrag (perspektive Mediation – 2010/2) von der Sprungbrett-Methode, einen auf der bekannten Wunderfrage basierenden, lösungsfokussierten Einstieg in die Mediation. Dieser Einstieg soll auf eine vom Konflikt befreiten Realität fokussieren. Es soll versucht werden, die Parteien so anzuleiten, dass sie den Lösungszustand mit allen Sinnen erleben.

Dabei werden die Parteien ganz bewusst nur auf die Ebene der Lösung geführt, also auf die Ebene des erwünschten Lösungszustandes. Die Fragestellung lautet z.B. „einmal angenommen, es sind ... Monate vergangen, dann ist es ja schon ... August ... wir haben bereits sehr warme Sommertage gehabt und die Tage sind sehr lang, der Urlaub steht vor der Türe ... und Sie blicken zurück auf den Mediationsprozess und denken ... wow, das hat sich wirklich gelohnt, ich hatte ja am Anfang wirklich Bedenken, soviel Zeit zu investieren, aber: ja es hat doch viel gebracht ... mehr als ich dachte. Gut, dass ich diese Mediation gemacht habe.

Wie geht es Ihnen dann? Was spüren Sie anders, neu? Und was noch? Und was wäre dann anders / besser für Sie / für Ihre Kollegen? Woran merken Sie das? Was werden Sie dann anders machen? Woran werden die anderen das merken? Was werden die anderen dann an Ihnen bemerken?

Danke! Das war beeindruckend, darf ich kurz notieren, was Sie gesagt haben?

Also für mich sieht das aus, als würde es sich sehr lohnen, darauf hinzuarbeiten, diese Ziele zu erreichen.

Sagen Sie, welche Themen müssten Sie besprechen, um in diese Richtung zu gehen?“

Paradoxe Intervention

Darunter versteht man die Aufforderung, etwas zu tun, von dem man sich gerade das Gegenteil wünscht oder verspricht. Als anschaulichstes Beispiel dient hier wohl die Kindererziehung. Nicht selten kommt es vor, dass ein Kind gerade das Gegenteil von dem macht, was die Eltern von ihm wollen. Das Kind also bspw. aufzufordern, zu beißen oder zu schimpfen, weil es so grossen Spass macht, bewirkt nicht selten, dass das Kind daran „den eigenen Spass verliert“ und damit aufhört.

Verhandeln / Angebotsverhandeln

Bei beiden Methoden geht es im wahrsten Sinne des Wortes um ein Verhandeln, d.h. mit dem Gegenüber zu teilen, zu feilschen, beste und schlecht möglichste Varianten zu besprechen. Aber auch, dem Gegenüber Angebote zu machen, indem man selbst auf etwas verzichtet, etwas von sich dazu gibt, von dem man selbst annimmt, dass dieses Angebot beim Gegenüber gut ankommen könnte. Frage: Es gibt noch eine Differenz, was sind Sie bereit anzubieten?“

Beim Angebotsverhandeln werden die Angebote vom Mediator notiert. BATNA/WATNA

Die Parteien sollten sich dabei bewusst mit den möglichen noch zur Verfügung stehenden Alternativen zu einer Einigung (best/worst alternative to a negotiate agreement) befassen, um zu prüfen, ob noch etwas anderes möglich ist.

Wichtig ist hier, dass wirklich alle zur Verfügung stehenden Vorgehensweisen zusammen mit den Parteien analysiert werden, um herauszufinden, wie gut die Alternativen denn sein könnten. Diese Methode ist vor allem auch dann gut und wird angewandt, wenn die Parteien mit Abbruch oder Ausstieg bzw. Prozess etc. drohen.

Last dance

Darunter versteht der Mediator die letztmalige Auseinandersetzung über Kleinigkeiten.

Vielfach kommen die ganzen erlebten „Ungerechtigkeiten“ den Parteien kurz vor Abschluss einer definitiven Einigung nochmals hoch und dann ist es wichtig für den Mediator, zu wissen, dass dies häufig passiert und die Parteien auch darauf anzusprechen, dass dies ganz normal sei und ihnen auch aufzuzeigen bzw. nochmals bewusst zu machen, was denn insgesamt erreicht wurde und was sie riskieren würden, wenn sie die erreichte Einigung am Schluss an einer Kleinigkeit scheitern lassen würden.

2.2.6. Mediationsperson, insbesondere in Abgrenzung zum Friedensrichter/Richter

Wenn die Mediation im Kontext eines gerichtlichen Verfahrens stattfindet, ist die institutionelle Unabhängigkeit der Mediationsperson von zentraler Bedeutung. Ein Mediator darf nie im gleichen Verfahren als Mitglied der Schlichtungsbehörde oder des Erkenntnisgerichts amten. Des Weiteren besitzt die Behörde keinerlei Weisungsrecht gegenüber der Mediationsperson und letztere ist umgekehrt auch nicht rechenschaftspflichtig.³⁷

2.2.7. Mediation im Zusammenhang mit einem Zivilprozess

Als Alternative zum Schlichtungsversuch (Art. 213 ZPO)

Seit Einführung der eidgenössischen ZPO gilt die Mediation grundsätzlich als gleichwertige Alternative zum Schlichtungsverfahren, siehe Art. 213 ZPO. Voraussetzung dafür ist einerseits die Einwilligung sämtlicher am Verfahren beteiligter Parteien zur Mediation und andererseits die formale Eröffnung des Schlichtungsverfahrens. Das Gesuch um die Durchführung einer Mediation anstelle der ordentlichen Schlichtungsverhandlung kann dabei entweder bereits im Schlichtungsgesuch selbst enthalten sein oder anlässlich der ersten Schlichtungsverhandlung gestellt werden. Die formale Verfahrenseinleitung auch im Falle der Streiterledigung durch Mediation zieht denn auch die Pflicht nach sich, die Streitbeilegung entsprechend formal abzuschliessen, sei es durch Genehmigung der in der Mediation erarbeiteten Vereinbarung (Art. 217

³⁷ GLOOR/UMBRICHT, S. 825.

ZPO) oder durch Ausstellen der Klagebewilligung im Falle des Scheiterns der aussergerichtlichen Einigung (Art. 213 Abs. 3 ZPO).³⁸

In der Praxis bewährt es sich regelmässig, dass der Friedensrichter/Vermittler das Verfahren während der Dauer der aussgerichtlichen Einigungsphase bzw. Mediation sistiert.

Als Zwischenverfahren im Rahmen eines bereits laufenden Prozesses, sei es in erster oder zweiter Instanz (Art. 214 ZPO)

Die neue eidgenössische Zivilprozessordnung sieht die Mediation nicht nur als Alternative zum Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter vor, sondern statuiert in Art. 214 Abs. 2 und 3 ZPO auch, dass die Parteien während eines Entscheidverfahrens vor Gericht jederzeit eine Mediation durchführen und zu diesem Zweck durch entsprechendes Gesuch beim Gericht Sistierung des Verfahrens erwirken können.³⁹ Die Initiative zur Mediation kann dabei entweder von den Parteien gemeinsam oder aber auch vom Gericht ausgehen (Abs. 1 und 2). Letzteres kann den Parteien eine Mediation empfehlen, sie aber nicht zu einer solchen zwingen. Eine Mediationsempfehlung kann sowohl das erstinstanzlich mit der Sache befasste Gericht, als auch eine allfällige Rechtsmittelinstanz aussprechen und zwar entweder in der Form einer schriftlichen Empfehlung oder aber auch mündlich, bspw. anlässlich einer Informationssitzung oder im Anschluss an eine Verhandlung. Die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, einem gerichtlichen Verfahren jederzeit eine Mediation dazwischen zu schalten, bedeutet eine Stärkung dieses Instituts der aussergerichtlichen Streitbeilegung.⁴⁰

Mediation in familienrechtlichen Verfahren (Art. 297 Abs. 2 ZPO)

Gemäss Art. 297 Abs. 2 ZPO kann das Gericht die Parteien „auffordern“, eine Mediation durchzuführen, wenn in einem eherechtlichen Verfahren auch Kinderbelange zu regeln sind. Art. 297 Abs. 2 ZPO sieht damit vor, dass das Gericht bei eherechtlichen Verfahren mit Kinderbelangen einen stärkeren Einfluss auf die Parteien ausüben darf.

Im Bereich des Kindesschutzes ist die Interventionsmöglichkeit des erkennenden Gerichtes gar noch weiter ausgeprägt, anerkannte das Bundesgericht doch in einem Entscheid aus dem Jahre 2009 die Zulässigkeit einer gerichtlichen Anordnung der Mediation auch gegen den Willen einer oder sogar beider Parteien.⁴¹

2.2.8. Genehmigung einer Vereinbarung (= Homologierung) (Art. 217 ZPO)

„Die Parteien können gemeinsam die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.“

³⁸ Vgl. MEIER, S. 593 f.

³⁹ MEIER, S. 594.

⁴⁰ GLOOR/UMBRICHT, S. 823.

⁴¹ BGer 5A_457/2009 vom 9.12.2009 E. 4; Gloor/UMBRICHT, S. 824.

Soweit der gesetzliche Wortlaut in Art. 217 ZPO. Zum Teil wird vom Gericht erwartet, dass es auch noch eine Fairnesskontrolle vornimmt, was im Einzelfall dem Richter obliegt.

2.2.9. Kosten der Mediation (Art. 218 ZPO)

Die für die Mediation anfallenden Kosten haben die Parteien grundsätzlich selber zu tragen. Aus dem Bundesrecht lässt sich kein genereller Anspruch auf unentgeltliche Mediation ableiten. Unter bestimmten, sehr engen Voraussetzungen, besteht im Sinne einer Ausnahmeregelung Anspruch auf unentgeltliche Mediation und zwar bei kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur. Die Kantone sind kompetent, weitere Kostenerleichterungen einzuräumen, Art. 218 Abs. 3 ZPO,⁴² wovon einige Kantone Gebrauch gemacht haben.

2.3. Vergleich der Verfahren / Mediationselemente beim Friedensrichter

2.3.1. Formaler Vergleich der Verfahren

	Friedensrichter	Mediator
Einleitung	Durch Klageeinleitung einer Partei mittels schriftlichem oder mündlichem Klagebegehren.	Gemeinsamer Auftrag aller Beteiligten an den Mediator (Mediationsvertrag). Oft nach vorangegangener Anfrage einer Partei.
Vorgespräche	Finden selten statt; allenfalls möglich bei Unklarheit über die Zuständigkeit oder das Formulieren des Rechtsbegehrens oder den Ablauf einer Schlichtungsverhandlung. Nicht vorgesehen sind Einzelgespräche über den materiellen Inhalt der Klage, dies soll direkt an der Verhandlung stattfinden.	Finden je nach Ausgangslage nicht oder häufig statt. Vielfach in Wirtschaftskonflikten oder bei eskalierten Situationen kann aber den Medianten in Einzelgesprächen Gelegenheit gegeben werden, einmal ganz ohne Einfluss der Gegenpartei zu erörtern, um was es geht. Vorgespräche dienen in komplexen Fällen auch dazu, dass sich der Mediator ein erstes Bild über die Situation (beider Parteien) machen kann.
Freiwilligkeit / wer muss kommen	Das Schlichtungsverfahren ist nicht freiwillig sondern in sehr	Freiwilligkeit ist in der Mediation eine Grundvoraussetzung.

⁴² GLOOR/UMBRICHT, S. 828 f.

	<p>vielen zivilrechtlichen Streitigkeiten obligatorisch.</p> <p>Keine der Parteien ist freiwillig da, da bei unentschuldigter Abwesenheit Rechtsfolgen drohen.</p>	<p>Beide Parteien sind (mit Ausnahmen im Arbeitsrecht und bei Teamkonflikten, wenn der Arbeitgeber diese anordnet) in der Regel freiwillig anwesend. Die Mediation kann von den Parteien und dem Mediator zu jeder Zeit abgebrochen werden.</p>
Verfahrenslänge	<p>In der Regel ab Klageeingang in- nert drei Monaten zu erledigen. Die Verhandlungen dauern normalerwiese 1.5 – 2 Stunden (allenfalls auch einmal etwas länger). Der Friedensrichter führt in der Regel nur eine Schlichtungsverhandlung durch, wobei in begründeten und bei Aussicht auf eine Einigung, auch einmal eine zweite Verhandlung geführt werden kann, sofern dies von den Parteien so gewünscht wird.</p>	<p>In der Mediation hängt die Verfahrensdauer hauptsächlich von den Parteien ab.</p> <p>Vielfach reichen 3 – 5 Sitzungen für eine gemeinsame Lösung. In sehr eskalierten Situationen oder bei vielen Beteiligten sind vielfach mehr Sitzungen notwendig.</p>
Kosten	<p>Die Kosten des Schlichtungsverfahrens betragen zwischen CHF 65.00 und CHF 1'240 (abhängig vom Streitwert).</p> <p>Die Kosten werden ja nach Ausgang des Verfahrens verlegt oder einvernehmlich durch die Parteien geregelt.</p>	<p>Die Kosten sind abhängig von der Vereinbarung der Parteien und dem Aufwand des Mediators oder allfälligen weiteren beizuziehenden Experten. Vielfach wird vorab ein Kostendach vereinbart, um bei Erreichung desselben zu entscheiden, ob die Parteien noch weitermachen wollen.</p> <p>Die Kostentragung erfolgt durch alle Parteien (nicht immer im gleichen Verhältnis).</p>
Schriftenwechsel	<p>Schriftlich erfolgen die Klageerhebung, die allfällige Ansetzung eines Kostenvorschusses sowie</p>	<p>Bei der Mediation erfolgen nicht immer Schriftenwechsel. Vielfach sendet der Mediator aber von den erarbeiteten Papieren</p>

	alle Vorladungen, Verschiebungsanzeigen und das Zustellen der Endverfügung des Friedensrichters an die Parteien oder deren Vertreter.	(z.B. Flipcharts) Kopien an die Parteien. Über die Art und Weise des Austausches ist eine einvernehmliche Regelung nötig.
Informationen über Ablauf	Der Ablauf des Verfahrens ist in der eidg. Zivilprozessordnung definiert und der Friedensrichter orientiert die Parteien darüber und muss sich selbst auch an diese Regeln halten.	Bei der Mediation ist der Mediator regelmässig für den Ablauf des Verfahrens verantwortlich und informiert die Parteien bzw. holt das Einverständnis für die Abläufe ein. Die Gestaltung des Verfahrens ist innerhalb der „Standesregeln“ frei.
Abschluss	Der Abschluss des Schlichtungsverfahrens erfolgt in allen Fällen mittels Verfügung des Friedensrichters (in der Regel, zumindest betr. Kostenfrage, eine anfechtbare Verfügung).	Im Idealfall erfolgt der Abschluss des Verfahrens durch eine einvernehmliche Vereinbarung durch die Parteien und ein Abschlussritual. Allenfalls aber auch durch den Rückzug einer Partei oder ohne Ergebnis.

2.3.2. Vergleich diverser Punkte am Verhandlungstag

	Friedensrichter	Mediator
Vorbereitung in materieller Hinsicht	Der Friedensrichter hat sich zumindest auf die eingeklagten Punkte vorzubereiten und sicherzustellen, dass er an der Verhandlung allparteilich neutral ist. Ob er sich bereits ein Bild über die materiellen Aspekte machen will, ist ihm überlassen, ebenso die eigene mentale Vorbereitung auf die Verhandlung.	Der Mediator muss sich gut überlegen und vorbereiten, wie er die Verhandlung gestalten will und was wohl die geeigneten Werkzeuge sein könnten. Insbesondere für Unvorhergesehenes muss er sich mental gut auf die Verhandlung einstellen. Welche Methode er dazu wählt, muss ihm überlassen werden, Hauptsache, sie funktioniert.

<p>Atmosphäre</p>	<p>Weil der Friedensrichter nicht in allen Fällen auf die Auswahl und Gestaltung des Verhandlungszimmers Einfluss nehmen kann, muss er sich hauptsächlich darauf konzentrieren, selbst durch seine Art für eine gute, ruhige Atmosphäre zu sorgen.</p> <p>Die Parteien erwarten vom Friedensrichter eine klare Verhandlungsführung und keine „Kuschelatmosphäre“.</p>	<p>Der Mediator pflegt eine andere Verhandlungsführung.</p> <p>Er setzt die Schwergewichte verstärkt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Empathie - Verständnis - Interessenklärung
<p>Eigene Befindlichkeit</p>	<p>Für die Führung des Verfahrens von grosser Bedeutung. Eine gute, individuelle Vorbereitung und ein Bewusstmachen der eigenen Befindlichkeit mittels eines Einstimmungsprozederes (evtl. standardisiert) können sehr hilfreich und gut für die Verhandlung sein.</p>	<p>Für den Mediator und das Gelingen der Mediation ist es sehr wichtig, sich vor der Verhandlung auch eingehend mit sich selbst zu befassen und sich zu fragen, wie oder was er machen könnte, um die eigenen Stimmungen (und deren Schwankungen) festzustellen und sich mittels einer individualisierten Methode (gut sind hierfür eine Checkliste und genügend Zeit) auf die Verhandlung vorzubereiten. Bei der Co-Mediation ist eine gute Einstimmung der Mediatoren ebenfalls sehr wichtig.</p>
<p>Setting</p>	<p>Die Parteien sollten sich auf Augenhöhe begegnen können und der Raum sollte genügend Bewegungs-/Ellbogenfreiheit für die Parteien bieten. Geeignet wäre ein runder Tisch. Eine Platzzuteilung der Parteien scheint hilfreich zu sein. Falls</p>	<p>Das Setting ist (wie alle Vorbereitungshandlungen) ein wichtiger Teil für das Gelingen der Mediation.</p> <p>Der Mediator wird sich hier aufgrund eines allfälligen Vorwissens entscheiden müssen, ob er ein offenes Setting ohne Tische oder eines mit Tischen wählt.</p>

	<p>vorhanden, ist es auch von Vorteil, Getränke (Wasser) bereitzuhalten.</p> <p>Die Parteien sollen sich, wenn möglich, nicht frontal gegenüber sitzen und gut auf die allfälligen Flipcharts oder sonstigen Visualisierungsmöglichkeiten blicken können.</p> <p>Eine vormalige gute Lüftung des Raumes ist ebenso nützlich.</p>	<p>In der ersten Sitzung wird tendenziell eher das Setting mit Tischen gewählt. Die Parteien sind sich dies meist mehr gewohnt und fühlen sich hinter einem Tisch in der Regel sicherer, was aber auch dazu führen kann, dass sie sich nicht bewegen wollen.</p> <p>Eine gute Möglichkeit besteht auch darin, verschiedene Settings vorzubereiten, um während der Verhandlung einen Wechsel machen zu können.</p>
Struktur	<p>Die Struktur des Verfahrens muss mit den Bestimmungen der eidg. Zivilprozessordnung übereinstimmen. Der Friedensrichter wird mehrheitlich als Richter (auch wenn er in bestimmten Fällen nur Schlichter ist) wahrgenommen. Dies sollte bei der Strukturierung des Verfahrens beachtet werden.</p> <p>Der Friedensrichter mit einem Schlichtungsversuch (auch bei sog. Kompetenzfällen) und wechselt dann bei Bedarf die Verfahrensstruktur, was den Parteien gut anzuzeigen ist → Rollenwechsel: Vom Schlichter zum Richter.</p>	<p>Die Struktur des Verfahrens ist vom Mediator sicherzustellen und den Bedürfnissen der Parteien anzupassen.</p> <p>In der Regel können die klassischen Strukturen (Phasen 1 – 6) angewendet werden.</p> <p>Vielfach muss aber auch sehr achtsam und aufgrund des Verfahrensverlaufs eine Anpassung der Struktur erfolgen.</p> <p>Hier sollte der Mediator z.B. mit einer fortlaufend anzupassenden Konfliktanalyse (nach F. Glasl) genau überlegen, wie die Gespräche verlaufen und gegebenenfalls eine Anpassung vornehmen und sich nicht stur an seine Vorgaben halten.</p> <p>Ein allfällige Supervision oder Intervision kann für die Strukturierung des Verfahrens von grossem Vorteil sein.</p>

<p>Rollenklärung</p>	<p>Für die Parteien und den Friedensrichter ist es wichtig, dass alle Anwesenden wissen, welche Person welche Rolle trägt. Dabei ist es von Vorteil, die Rollen von Begleitern oder Rechtsvertretern klar zu besprechen (festzulegen) und sich bei vertretenden Anwälten auch an deren Standesregeln zu halten, um sie möglichst gut einzubinden.</p> <p>Der Friedensrichter muss auch von Amtes wegen die Identität der Anwesenden und die Vertretungsbefugnisse von Vertretern klären.</p>	<p>Der Mediator muss die Rollen der beteiligten Anwesenden gut klären, damit für alle Anwesenden klar ist, wer was für eine Aufgabe/Rolle trägt.</p>
<p>Gesprächsregeln / Verhaltensregeln</p>	<p>Einige Verhaltensregeln zu erwähnen lohnt sich zumeist (Ausreden lassen). In der Regel sind nicht allzu viele Ausführungen zu diesem Thema zu machen bzw. kann auch darauf zurückgekommen werden, wenn sich jemand nicht an „normale“ Verhaltensregeln hält.</p> <p>Weil der Friedensrichter als Autoritätsperson respektiert wird, stellen Emotionen der Parteien, die nicht gestoppt werden können, eher die Ausnahme dar.</p>	<p>Bei der Mediation ist es notwendig, die Verhaltensregeln zu klären, zumindest die wichtigsten (sich Ausreden lassen, zuhören etc.).</p> <p>Es kann durchaus auch ein Vorteil sein, wenn sich der Mediator ganz am Anfang nochmals die Legitimation für die Leitung des Gespräches von allen Parteien geben lässt. Dies hilft, später reagieren zu können und die Parteien daran zu erinnern.</p> <p>In der Mediation wird regelmäßig tiefer in die Emotionen eingetaucht, so dass aus unserer Erfahrung einige Interventionen mehr erforderlich sind als beim Schlichtungsverfahren vor Friedensrichter.</p>

		Allzu lange Gesprächsregeln etc. könnten aber auch zum Eindruck der Langfädigkeit bei den Parteien führen. Was sie dazu verführen könnte, abzuschalten.
Rechtsfolgen	<p>Je nach Ausgang oder Erscheinen bzw. Nichterscheinen treten unmittelbare Rechtsfolgen ein.</p> <p>Bei Nichterscheinen der klagenden Partei wird auf einen (vorläufigen) Verzicht und Rückzug der Klage geschlossen.</p> <p>Bei Nichterscheinen der Beklagten muss entweder die Klagebewilligung ausgestellt werden oder kann bei klarer Rechtslage und im Falle einer Kompetenzstreitigkeit ein sofortiges Urteil oder ein Urteilsvorschlag ergehen.</p> <p>Die Verfügungen der Friedensrichter sind in der Regel anfechtbar und werden zu Urteilen mit Vollstreckungsmöglichkeit, wenn sie rechtskräftig geworden sind (Rechtskraftbescheinigung).</p>	<p>Je nach Ausgang bzw. Verlauf des Mediationsverfahrens treten Rechtsfolgen ein.</p> <p>Bei Abschluss einer Vereinbarung entsteht eine rechtsverbindliche Vereinbarung, die (so im Vorfeld ein friedensrichterliches Verfahren eingeleitet worden ist) der Schlichtungsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden kann und die durch die Genehmigung die Qualität eines vollstreckbaren Urteils erhält.</p> <p>Bei Abbruch des Verfahrens entstehen Rechtsfolgen bezüglich der Honorierung des Mediators und vielfach treten dann auch die Regeln betr. Zeugenaussagen gegenüber den Gerichtsinstanzen ein (für diesen Fall ist es wichtig, wenn sich der Mediator im Mediationsvertrag explizit von der Pflicht zur Aussage befreien lässt).</p>

2.3.3. Phasenvergleich

	FR	Mediator
Vorbereitung und Auftrag	Sehr formal geregelt. Zuständigkeitsfragen müssten geprüft werden.	Vielfach mit einigem Aufwand verbunden (Suche nach einem geeigneten Mediator oder eines

	<p>Der Auftrag an den Friedensrichter wird mit der Klageeinleitung erteilt. Er hat von Gesetzes wegen tätig zu werden und lädt die Parteien vor.</p>	<p>Mediatoren Teams, allfällige Vorgespräche mit mehreren Parteien, Konfliktanalysen, Suche geeigneter Besprechungsorte, Koordination der Termine).</p> <p>Der Auftrag wird nach OR erteilt, zum Teil mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen allen Parteien und dem Mediator.</p>
Information / Themen	<p>Grundsätzlich geht es um die eingeklagten Streitpunkte, vielfach kommt es aber vor und ist es auch zulässig, über Themen ausserhalb des Klagegegenstandes zu sprechen und auch eine Einigung darüber vorzunehmen.</p> <p>Beiden Parteien wird am Anfang der Verhandlung die Gelegenheit gegeben, die Situation aus ihrer Sicht darzustellen (Kuchen vergrössern).</p>	<p>In der Mediation werden von allen Parteien vorerst möglichst verschiedene Themen gesammelt.</p> <p>Die Besprechung der Themen erfolgt erst nach Abschluss der Themensammlung.</p> <p>Im Vorfeld oder ganz am Anfang des Verfahrens (je nach Vorgehensweise des Mediators) werden die Parteien zumeist gebeten, ihre eigene Sichtweise der Situation darzulegen.</p>
Interessen / Bedürfnisse	<p>Weil die Schlichtungsverhandlungen in beschränkter Zeit erledigt werden müssen, bleibt in der Regel nur wenig Zeit, eine eingehende Interessen- und Bedürfnisklärung vorzunehmen. Allerdings ist es für das weitere Verfahren ebenso hilfreich, wenigstens die Hauptinteressen und Bedürfnisse zu klären.</p> <p>Gut möglich ist, dass gleich am Anfang der Verhandlung mit einer Eingangsfrage (z.B. „mit was für Hoffnungen sind Sie hierhergekommen?“) begonnen wird. Vielfach wird dort das Bedürfnis</p>	<p>Die Interessen- und Bedürfnisklärung bildet das eigentliche Kernstück der Mediation, braucht aber vielfach recht viel Zeit und erfolgt auch nicht immer schon an der ersten Sitzung. Dort können vielfach nur die Regeln der weiteren Zusammenarbeit und allenfalls auch noch einige Themen besprochen bzw. erfasst werden. Selbstverständlich ist es nicht abwegig, gleich an der ersten Sitzung nach Interessen und Bedürfnissen zu fragen. Den Parteien könnte dies zu erkennen helfen, dass die andere</p>

	nach Erledigung, wieder Ruhe zu haben oder definitivem Abschluss geäußert und, wenn visualisiert, können diese Bedürfnisse im Verlauf des Verfahrens gut wieder angesprochen werden.	Seite durchaus legitime Interessen und Bedürfnisse hat, was für den weiteren Verlauf der Mediation von Vorteil wäre.
Lösungsansätze / Optionen	Bei der Suche nach Lösungen geht es in der Schlichtungsverhandlung vielfach um einen Ausgleich der Ansprüche (also, was der eine verliert, gewinnt der andere). Allerdings lassen sich so (gerade bei geldwerten Ansprüchen) zumeist relativ rasch Einigungen erzielen (hauptsächlich natürlich vor dem Hintergrund eines teuren und langwierigen Prozesses bei einer Nichteinigung). Aber, es kommen immer auch Lösungsansätze zur Anwendung, die über die ursprüngliche Streitsache hinaus benannt und vielfach auch vereinbart werden. Hier gilt es für den Friedensrichter vielfach, die Parteien aus den bestehenden Mustern und Denkweisen hinauszuführen. Ein Ansatz ist vielfach die Wunderfrage oder ein kleines lösungsfokussiertes Interview.	Bei der Suche nach Lösungsoptionen ist es in der Mediation (bei der auch für diese Phase in der Regel deutlich mehr Zeit zur Verfügung steht) wichtig, einen wirklich bunten Strauß von möglichen Lösungsideen herauszuschälen und die Parteien zu ermutigen, jegliche Lösungen, auch die, die ihnen selbst als völlig absurd vorkommen, einzubringen. Durchhalten ist hier sicher wichtig.
Einigung / Was braucht es noch	In der Regel kann dieser Punkt vom Friedensrichter (natürlich je nach Ausbildung, jur. Kenntnissen und Erfahrung) mehrheitlich	Der Mediator kann in diesem Punkt vielfach nicht gleich vorgehen wie der Friedensrichter (es

	<p>geklärt und mit den Parteien vereinbart werden.</p> <p>Vielfach handelt es sich um Rückzüge von eingeleiteten Beteiligungen oder Mitteilungen an Ämter oder Behörden (z.B. dem Grundbuchamt bei vorzunehmenden Eintragungen).</p> <p>Bei komplexeren Vereinbarungen sind seitens der Parteien vielfach Anwälte bereits miteingebunden. Eine Einigung in groben Zügen durch den Friedensrichter reicht dann zumeist, und es kommt auch häufig vor, dass die Anwälte (entweder an der Verhandlung selbst, sofern sie anwesend sind oder dann im Nachhinein) eine detaillierte Ausformulierung des Vergleiches erarbeiten, die dann dem Friedensrichter zur Genehmigung eingereicht werden kann.</p>	<p>fehlt ihm an der Verfügungsmacht, mit der der Friedensrichter auch Behörden usw. anweisen kann).</p> <p>Der Mediator muss mit den Parteien zusammen gut klären, ob die Vereinbarung den sog. reality check besteht (als verbindlich, in der richtigen Form und umsetzbar ist).</p> <p>Zu prüfen ist an dieser Stelle sicher auch nochmals (durch die Parteien), ob sie die Vereinbarung nun definitiv abschliessen wollen oder nicht. Der Mediator tut gut daran, den Parteien aufzutragen, die Vereinbarung auf ihre Rechtsverbindlichkeit etc. durch einen externen Freund oder Berater prüfen zu lassen (auch im Hinblick auf das erarbeitete Ergebnis).</p> <p>Ob Formvorschriften zu beachten sind etc., kann mutmasslich vom Mediator einfacher geprüft werden. Beim materiellen Inhalt muss er sich aber zurückhalten, hier sind die Parteien die Experten, und die Vereinbarung muss deren Ansprüchen genügen.</p>
<p>Verfahrensabschluss und Umsetzung</p>	<p>Beim Friedensrichter erfolgt der Abschluss in der Regel durch direkte Unterzeichnung einer Vereinbarung, die vom FR sofort erstellt wird und die Parteien am Schluss der Sitzung unterzeichnen.</p>	<p>Der Abschluss erfolgt auch in der Mediation regelmässig durch Unterzeichnung einer (allenfalls mehrere) Vereinbarung in der dann bekannten notwendigen Form.</p> <p>Damit ist die Mediation erfolgreich abgeschlossen.</p>

	<p>Möglich ist auch die Unterschrift auf einem gemeinsam erarbeiteten Flipchart (Vereinbarung).</p> <p>Wenn noch Formulierungen vorgenommen werden, erfolgen die Unterzeichnung für die Hauptpunkte und der Rest ausserhalb der Sitzung im Nachhinein.</p> <p>Je nachdem kann der Friedensrichter das Verfahren auch sistieren bis zur Einreichung des von den Parteien selbst erstellten Vergleiches (oder bis zu einem fixierten Zeitpunkt).</p> <p>Der formale Abschluss erfolgt durch die Verfügung des Friedensrichters. Die Umsetzung ist Sache der Parteien, da ist das Gericht nicht behilflich.</p>	<p>Es empfiehlt sich aber, auch ein Abschlussritual (je nach Parteien ein gemeinsames Essen oder dergl.) zu machen.</p> <p>Die Umsetzung der geschlossenen Vereinbarung ist ebenfalls Sache der Parteien, eine Nachbesprechung innert einer gemeinsam festzusetzenden Frist ist empfehlenswert, um zu sehen, wie die Vereinbarung funktioniert und ob daran noch einmal etwas geändert werden müsste.</p>
--	--	---

2.3.4. Vergleich / Anwendung einzelner Werkzeuge der Mediation durch den Friedensrichter

<p>Loopen / Paraphrasieren / Normalisieren / Fokussieren und Zusammenfassen</p>	<p>Diese Methoden dienen wie vorne beschrieben hauptsächlich dazu, das Verständnis der Parteien für die Anliegen der Gegenpartei (ohne diese anerkennen zu müssen) zu fördern.</p> <p>Es bestehen dabei gute Chancen, dass die Parteien erstmals verstehen, um was es der anderen Partei geht.</p>
<p>Pacing und Leading</p>	<p>Pacing und Leading können auch vom Friedensrichter gut angewendet werden, hauptsächlich, um von den Parteien gut wahrgenommen zu werden, aber auch, um z.B. ganz unterschiedliche Verhandlungsstile einander etwas anzugleichen.</p> <p>Sehr nützlich ist hier, ausgewählte Worte der Parteien oder auch Körperzeichen wahrzunehmen und (vielfach ja nur ansatzweise) zu übernehmen.</p>
<p>Fragestellungen</p>	<p>Auch in der Vermittlungsverhandlung ist es vielfach sehr nützlich, verschiedene Fragetechniken zu verwenden, vielfach muss aber wegen der beschränkten Zeitvorgaben auf</p>

	<p>in etwa immer die gleichen Fragen ausgewichen werden. Diese sind nach der Erfahrung der Autoren hauptsächlich folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um was geht es Ihnen? Was ist wichtig für Sie? - Was ist auch noch wichtig? Warum? <p>Mit der 9-Felder Matrix (also, was haben sie früher gemacht, was machen sie jetzt, was könnten sie in Zukunft tun, um die Situation zu verbessern) kann regelmässig auch erfolgreich (zumeist dann) nach Lösungsmöglichkeiten gefragt werden.</p>
Kreativitätstechniken	<p>Zeitlich lassen sich (leider) in der Friedensrichterverhandlung nicht allzu viele Kreativitätstechniken anwenden und die Parteien wären mutmasslich auch sehr überrascht, wenn sie ihren Konflikt aufzeichnen müssten. Unmöglich ist es nicht. Die Chance, dass jemand verweigert, ist aber grösser als in der Mediation (wo die Methoden auch besser und länger eingeführt werden können).</p> <p>Vielfach wenden die Autoren entweder die Methode mit den neun Punkten an, die mit vier Geraden verbunden werden müssen (bzw. in der Ausführung für „Fortgeschrittene“ mit einer Geraden).</p> <p>Das Bild mit der spagataausführenden älteren Dame ist ebenfalls ab und zu hilfreich.</p> <p>Andere Ressourcen einzubeziehen, könnte auch helfen: „Was würden Ihre Kinder (Nachbarn, Schüler etc.) wohl an dieser Stelle denken oder vorschlagen?“</p>
Perspektivenwechsel	<p>Die Methode bietet auch in der Vermittlungsverhandlung viel Potential. Es kann zum Beispiel ganz hilfreich sein, bei Begehungen in Nachbarstreiten bewusst beide Perspektiven mit allen Nachbarn zu betrachten und nicht nur von aussen an das Gebäude oder in den Garten zu sehen.</p> <p>Wir finden es jedenfalls gut, wenn die Parteien (vielfach ja seit langem wieder zum ersten Mal) die Sicht der Dinge mit der Perspektive des unbeliebten Nachbarn sehen können.</p>
Lösungsfokus (Ljubjana Wüsthube)	<p>Die Methode der von den Problemen losgelösten und ganz lösungsfokussierten Betrachtungsweise könnte auch in der Schlichtungsverhandlung erfolgreich angewendet werden.</p>

	<p>In komplexeren Fällen, und wenn die Parteien sehr problembehaftet sind und mit vielen Vorwürfen operieren, bietet sich damit sicher eine Chance, weg von den Problemen zu den Lösungen zu kommen.</p>
Paradoxe Intervention	<p>Wenn die Parteien absolut keine Möglichkeiten mehr sehen, etwas zu tun, das die Situation verbessern könnte, bietet die paradoxe Intervention eine gute Chance, den Parteien die Absurdität des eigenen Tuns vor Augen zu führen und dadurch auch den Weg zu Lösungen, die Verbesserung bewirken, wieder öffnen zu können.</p>
Verhandeln / Angebotsverhandeln	<p>Diese Methode findet wohl am Meisten in der Vermittlungsverhandlung statt, zumeist aber nicht als angebotsorientiertes Verhandeln, sondern mit dem Kompromiss im Fokus (also, was der eine verliert, gewinnt der andere).</p> <p>Wenn es darum geht, bei geldwerten Forderungen einen Abschluss zu finden, der aber ja vielfach auch noch ein paar Nebenpunkte umfassen muss (Beispiel: nach der Entlassung nicht bezahlte Überzeiten, Ferienansprüche als Geldforderung aber auch der Anspruch nach einem wohlwollenden Zeugnis etc.), kann die Methode sehr hilfreich sein. Vielfach sind sich die Parteien in einigen Punkten sehr nahe und können dann für die restliche Differenz ein Angebot machen.</p> <p>Als hilfreich empfinden wir es immer wieder, vor der Angebotsrunde eine Pause einzulegen (natürlich nicht ohne den Parteien und allenfalls ihren Vertretern die Aufgabe zu geben, sie könnten sich ja überlegen, wie gut ihr Angebot sein müsste, dass sie selbst davon ausgehen, dass die Gegenpartei darauf einsteigt).</p>
BATNA/WATNA	<p>Eine wichtige Methode und immer bei sich abzeichnendem Scheitern der Verhandlung (bzw. wenn beide Parteien ganz auf ihren Positionen verbleiben) anzuwenden. Die Parteien haben Anspruch darauf, zu wissen, was ihnen noch für Alternativen zur Einigung verbleiben und was diese (z.B. ein Prozess) für Chancen und Risiken bieten (in monetärer, zeitlicher, persönlicher Hinsicht für sich und ihr Umfeld etc.). Vielfach bleibt dann eben doch nur die Einigung, und bei kleinen Streitwerten kann hier der Friedensrichter mit dem</p>

	Urteilstvorschlag (bis CHF 5'000.00 Streitwert) vielfach etwas bewirken (noch besser, wenn vorab eine Angebotsrunde stattgefunden hat).
Last dance	<p>Dieser letzte Tanz um eine Kleinigkeit findet regelmässig auch bei Vermittlungsverhandlungen statt, zumeist geht es dann um die Verteilung der Verfahrenskosten.</p> <p>Hier ist es wichtig, dass der Friedensrichter weiss und den Parteien auch mitteilt, dass dies ganz normal ist und oft vorkommt und die Parteien darauf aufmerksam macht, was an Erreichtem sie riskieren könnten, wenn sie sich über den letzten Punkt nicht einigen könnten.</p> <p>Kraft seines Amtes könnte der Friedensrichter die Verfahrenskosten aber auch nach Ausgang des Verfahrens (bzw. des Vergleichsinhaltes) verteilen. Besser ist es, wenn die Parteien eine Einigung finden, aber auch die Verfügung des Friedensrichters bringt den Rechtsfrieden. Dass die Kostenverteilung angefochten wird nach einem Vergleich in der Sache selbst, ist sehr selten.</p>

2.3.5. Bemerkungen zu speziellen Werkzeugen aus der Mediation (welche in der Arbeit nicht besonders umschrieben sind)

Rollenverhandeln (nach F. Glas)	<p>Diese Methode stellt Regeln auf für die zukünftige Zusammenarbeit oder etwas anderes, das die Parteien gemeinsam tun (z.B. im Arbeitsleben oder in Lebens- oder Hausgemeinschaften z.B. bei Stockwerkeigentum).</p> <p>Die Methode wäre nützlich, ist aber schwierig einzuführen und dauert mutmasslich zu lange.</p>
Konsens über die unerwünschte Zukunft (nach F. Glas)	<p>Der Konsens über die unerwünschte Zukunft zielt darauf ab, die Parteien anhand eines Beschreibs, wie die Zukunft wohl aussehen würde, wenn niemand etwas Konstruktives unternimmt innert einer bestimmten Zeitspanne (z.B. in einem halben oder ganzen Jahr) erzählen zu lassen, was dann wohl wäre und vor allem, wie sie sich und ihre Umgebung (z.B. die Kinder) dabei fühlen würden und danach, was sie selbst konkret unternehmen könnten, damit es nicht so schlimm wird.</p>

	<p>Die Methode hat sehr viel Potential, bleibt aber eher der Mediation vorbehalten, da sie gut eingeführt werden muss und auch recht viel Zeit braucht.</p>
<p>Skalafrage</p>	<p>Skalenfragen (wie hoch schätzen sie die Wahrscheinlichkeit ein, dass sich z.B. ihr Gegner noch mit ihnen einigen will, auf einer Skala von 1 – 10. Oder was müsste passieren, dass sie auf der Befindlichkeitsskala um zwei Punkte steigen würden).</p> <p>Diese Fragen können vom Friedensrichter gut und spontan eingesetzt werden.</p> <p>Sie erklären manchmal mehr als lange Ausführungen und sind gut zu visualisieren.</p>
<p>Fieberthermometer (Beschrieb, Gewichtung wichtiger Ereignisse in der Vergangenheit, gute und schlechte)</p>	<p>Diese Methode soll es ermöglichen, einerseits die Parteien erkennen zu lassen, dass vielfach beide Seiten in der Vergangenheit gute und schlechte Erlebnisse machten, also dass die andere Seite nicht nur schlechte Erfahrungen aufzeigt, sondern auch etwas gut gefunden hat oder findet.</p> <p>Vielfach werden dann einige ganz herausragende Ereignisse (meist die schwierigen oder, wenn Verletzungen erlebt wurden) besprochen, um sie abschliessen zu können (ganz gut mittels Ritual wie z.B. verbrennen oder sonstwie vernichten).</p> <p>In der Regel müssen nicht alle Ereignisse besprochen werden.</p> <p>Diese Methode braucht zu viel Einführung und Zeit für die Friedensrichterverhandlung.</p>
<p>Klärungshilfe / Doppeln (Thomann, Schultz von Thun)</p>	<p>Mit der Klärungshilfe sollen die Emotionen, die die Parteien bei der Lösungsfindung behindern (nicht wie in der Mediation z.B. durch ganz zukunftsgerichtete Abläufe unschädlich gemacht werden) bewusst und mittels einer speziellen Methodik (der Klärungshelfer ergreift das Wort für die Parteien [Doppeln] um Sachverhalte, besonders aber die damit zusammenhängenden Emotionen wie Wut, Enttäuschung bis und mit innerer Not) geklärt werden, damit sie später nicht mehr auftauchen.</p> <p>Die Methode hat gerade in eskalierten Situationen ein hohes Potential, braucht aber eine besondere Ausbildung. Der Klärungshelfer muss genau wissen, was er macht.</p>

	<p>Wenn die Parteien beim Friedensrichter immer und immer wieder in Vorwürfe aus der Vergangenheit zurückfallen, liesse es sich überlegen, eine Minivariante (die gibt es, ist aber eine nicht zu unterschätzende Herausforderung) anzuwenden, um etwas abzuschliessen.</p> <p>Wenn der Friedensrichter dafür keine Ausbildung und Erfahrung hat, ist aber davon abzuraten.</p>
--	---

2.3.6. Einbindung von Begleitern

Nach den Regeln der eidg. Zivilprozesse können sich die Parteien beim Friedensrichter sowohl von Rechtsanwältinnen als auch von persönlichen Begleitern begleiten lassen.

Die Begleitung hat aus der Sicht der Autoren den Vorteil, dass die Parteien eher zur Verhandlung erscheinen (zumindest die Beklagten, die Kläger müssen sowieso, vgl. Rechtsfolgen). Jedoch dauern Einführung und Rollenklärung länger, wenn die Parteien sich begleiten lassen.

Es lohnt sich, die Rollen der Begleiter gut zu klären und mit ihnen zu vereinbaren, wo sie eingebunden werden und wo nicht.

In der eigentlichen Lösungsfindung sind sie nicht immer hilfreich, weil sie allenfalls eine Lösung verhindern, die die Partei selbst machen würde, die Begleitperson aber davon abrät.

Bei Rechtsvertretern muss auf jeden Fall beachtet werden, diese (besonders bei jur. Aspekten) gut einzubinden und ihnen vor der Partei das Wort zu erteilen und sie um ihre Einwilligung zur Stellung direkter Fragen an die Parteien zu bitten.

Verweigert hat den Autoren dies noch nie ein Rechtsanwalt. Würde er sich übergangen fühlen, müsste er sich vehement zur Wehr setzen (ansonsten er seiner Partei u.U. das Gefühl vermitteln würde, er sei nicht nützlich an der Verhandlung).

Sehr hilfreich kann es auch sein, vorab die beiden Rechtsvertreter votieren zu lassen, besonders dann, wenn beide von einer 100%igen Prozesschance sprechen. So hören die beiden Gegenparteien dies vielleicht zum ersten Mal.

Noch etwas weitergehend wäre die Frage an die Rechtsvertreter, wo denn die eigenen Risiken (z.B. bei der Beweisführung) liegen. Dies verraten sie aber nicht immer (verständlicherweise).

2.3.7. Was kann der Friedensrichter vom Mediator lernen – und umgekehrt

Vielleicht liegt die Essenz tatsächlich im Einfachen, und so könnte man sagen, dass es hauptsächlich wichtig ist, dass sich Mediator und Friedensrichter wohl fühlen an der Verhandlung und dass ihre Haltung (die Parteien bei der Konfliktlösung wirklich unterstützen zu wollen) stimmt. Damit dürften sich auch die Konfliktparteien wohl fühlen.

Lernen können wohl beide voneinander. Der Mediator vom Friedensrichter, dass die Vermittlung ein wichtiger Teil der Zivilprozessabwicklung ist, der rasch geht und sehr erfolgreich erfolgt

(Quote der Erledigung über 50 %), die Parteien trotz nicht vorhandener Freiwilligkeit mitmachen und eine relativ hohe Erwartung, aber auch sehr viel Vertrauen zum Friedensrichter haben, also in eine von Amtes wegen tätige Vermittlungsperson. Dieses Vertrauen muss sich der Mediator zuerst bei den Parteien erarbeiten.

Der Friedensrichter vom Mediator, dass dieser deutlich mehr strukturierte Methoden im Mediatoren-Werkzeugkoffer hat und es gerade in Situationen, in denen es stockt, wichtig ist, einen Weg zu finden.

Und, die Friedensrichter und Mediatoren machen wohl beide dieselbe Arbeit, nämlich, die Parteien in der Lösungsfindung zu unterstützen, wobei der Friedensrichter bei kleinen Streitsummen zusätzlich auch noch entscheiden kann (nicht muss), was der Mediator nicht kann.

Bei genauerer Betrachtung macht der Friedensrichter im Prinzip eine Zwangsmediation. Die beiden Autoren glauben, dass die Friedensrichter deshalb gut beraten wären, wenn sie die Methoden und Werkzeuge der Mediation prüfen würden (durch Kennenlernen) und dann selbst entscheiden, ob und welche Methode / welches Werkzeug sie bei ihrer Arbeit einsetzen wollen. Wir beide haben jedenfalls im Verlauf unserer Ausbildung sehr viele, für unsere Arbeit wertvolle und nützliche Werkzeuge gefunden und wir können diese mit voller Überzeugung weiterempfehlen.

Eine Checkliste für die Vorbereitung einer Vermittlungsverhandlung unter Einbindung einiger Werkzeuge aus der Mediation legen wir dieser Arbeit im Anhang bei.

3. Fazit (kurz)

Die beiden Autoren dieser Arbeit haben sich bewusst für eine praktische statt allzu vertiefte juristische Abhandlung des Themas Schlichtung/Mediation entschieden. Sie sind der Ansicht, dass es für VermittlerInnen und FriedensrichterInnen hilfreich sein könnte, die Werkzeuge der Mediation zu prüfen, um herauszufinden, ob diese für die Ausübung der Funktion nützlich sind.

Die Arbeit ist aber weder abschliessend noch soll sie ausschliessend sein, sie möge hauptsächlich der Meinungsbildung dienen.

Besonders erwähnt sei, dass trotz Themenaufteilung die Arbeit in engster Zusammenarbeit entstanden ist.

Allen MitgestalterInnen, Ausbilderinnen, Autoren und Autorinnen von Grundlagen dieser Arbeit und den Interviewpartnern (Ernst Baumgartner, Martin Fischer, Hansruedi Lienhard und Urs Wicki), welche massgeblich zu dieser Arbeit beigetragen haben, sprechen wir unseren tiefen und respektvollen Dank aus.

Facharbeit zum Thema:
Mediatives Vorgehen im Schlichtungsverfahren

III. Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BBl	Bundesblatt
betr.	betreffend
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BR	Bundesrat
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
dergl.	dergleichen
E.	Erwägung
etc.	et cetera
f./ff.	und folgende (Seite/Seiten)
Fampra.ch	Die Praxis des Familienrechts (Olten)
FR	Friedensrichter
gem.	gemäss
ggf.	gegebenenfalls
GV	Geschäftsverzeichnis
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera
m.a.W.	mit andern Worten
N	Randnote(n)/Randziffer(n)
OK	okay
S.	Seite(n)
sog.	sogenannte
SR	Systematische Rechtssammlung
u.a.	unter anderem
UR	Unentgeltliche Rechtspflege
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)